

Steiermark



Regionales  
Entwicklungsprogramm  
für die Region  
**Steirischer Zentralraum**

LGBL Nr. 87/2016

Beschluss: 07.07.2016

Rechtskraft: 16.07.2016



## Impressum

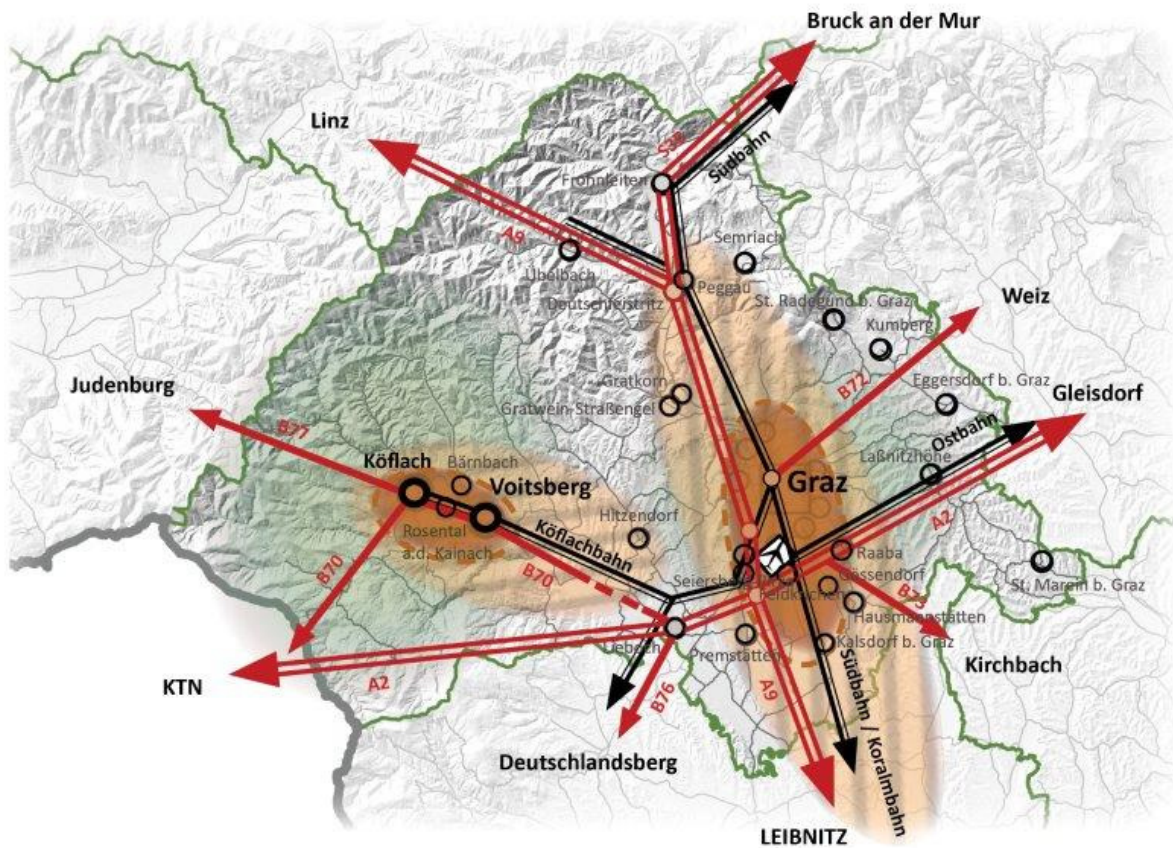
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung  
Trauttmansdorffgasse 2  
8010 Graz

**Telefon:** +43 (0316) 877-3644

**E-Mail:** [abteilung17@stmk.gv.at](mailto:abteilung17@stmk.gv.at)

1	LEITLINIEN ZUR RAUMENTWICKLUNG .....	5
2	ZIELSETZUNGEN DER REGION: REGIONALES ENTWICKLUNGSLEITBILD .....	6
2.1	VISION.....	6
2.2	STRATEGISCHE AUSRICHTUNG .....	6
3	RAHMENVORGABEN DES LANDES.....	10
3.1	Landesentwicklungsprogramm .....	10
3.2	Landesentwicklungsleitbild Steiermark.....	10
4	VERORDNUNG UND ERLÄUTERUNGEN .....	11
5	PLANUNGSGRUNDLAGEN UND METHODIK .....	33
5.1	Die Region im Überblick .....	33
5.2	Regionalplan .....	38
5.3	Zentrale Einrichtungen, Dienstleistungen und Versorgung.....	39
5.4	Siedlungswesen .....	40
5.5	Industrie und Gewerbe.....	42
5.6	Verkehr .....	43
5.7	Land- und Forstwirtschaft.....	44
5.8	Freiraumentwicklung/Landschaft.....	45
5.9	Rohstoffgewinnung .....	48
6	Anhang und Anlagen zur Verordnung.....	51

DIE STRUKTUR DER REGION STEIRISCHER ZENTRALRAUM



Zentralräume und Entwicklungsachsen – Versorgungsstandorte - Hauptverkehrslinien

### 1 LEITLINIEN ZUR RAUMENTWICKLUNG

Die Regionen der Steiermark stehen vor verschiedenen Herausforderungen: Einerseits ist in den **Zentralräumen** der Steiermark ein geordnetes Wachstum als Grundlage für Lebensqualität zu organisieren, in **ländlichen Gebieten** steht andererseits die Wirtschaftsentwicklung und Daseinsvorsorge in hoher Qualität und zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung vor großen Herausforderungen.

#### **Wachstum und Dynamik vorausdenken – Raumstruktur organisieren**

Die Regionalplanung organisiert auf einer übergemeindlichen Ebene die Raumentwicklung in Abstimmung von Wirtschaft und Arbeit, Wohnen, Versorgung, Erholung und der Mobilität als Vernetzungselement.

- Die hochwertigsten Wirtschaftsstandorte und deren Erweiterungspotenziale werden gesichert.
- Mobilitätsoptionen als Rückgrat eines zukunftsfähigen Entwicklungsszenarios bleiben erhalten.
- Zentrale Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Die Lebensqualität in den steirischen Zentralräumen mit einem großen Naherholungsangebot wird nachhaltig gesichert.

#### **Leben und Arbeiten im ländlichen Raum - Daseinsvorsorge für alle**

Der ländliche Raum steht mit dem zu erwartenden demographischen Wandel und den gesellschaftlichen Trends vor großen Herausforderungen. Die Entwicklung von Zentren im ländlichen Raum bietet Chancen zur Aufrechterhaltung der hohen Versorgungsqualität und zugleich Raum für Unternehmensentwicklung und Arbeitsplatzbereitstellung.

- **Bündelung** der Raumentwicklung **auf geeignete Standorte** für Wirtschaft und Wohnen.
- Entwicklung von **Zentren für Wohnen und Versorgung**: Regionale Zentren mit hochwertigem Dienstleistungsangebot, teilregionale Zentren als geeignete Wohn- und Wirtschaftsstandorte mit ausreichender Versorgungsqualität.
- Konzentration der Siedlungsentwicklung: effiziente kommunale Infrastrukturbereitstellung und Ankerpunkte für ein Basisangebot mit öffentlichem Verkehr.

Die regionale Ebene bietet in der Steiermark für diese Herausforderungen ein breites Spektrum an Entwicklungsinstrumenten, beginnend bei den Regionalen Entwicklungsleitbildern bis hin zur konkreten Unterstützung von Projekten zur Standortentwicklung, Daseinsvorsorge und Mobilität.

#### **Das regionale Entwicklungsprogramm übernimmt dabei die Flächenvorsorge und sichert räumliche Entwicklungsoptionen.**

Zentrales strategisches Instrument der Raumentwicklung auf Regionesebene ist das Regionale Entwicklungsleitbild. Aufbauend auf die **Potenziale der jeweiligen Region** und in Einklang mit den Entwicklungsstrategien des Landes liegen in allen sieben steirischen Regionen Arbeitsprogramme mit Schwerpunktsetzungen und Projekten für fünf bis zehn Jahre vor. Diese sollen in Kooperation mit der Landes- wie auch der Gemeindeebene laufend in Umsetzung gebracht werden.

Auf kommunaler Ebene ergeben sich durch die Umsetzung der **Gemeindestrukturreform** in den Gemeinden neue Handlungsspielräume. Effizientere Infrastrukturbereitstellung, erhöhter Handlungsspielraum für räumliche Entwicklung und Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung sollen weiterhin eine hohe Versorgungsqualität in allen Räumen der Steiermark gewährleisten.

## 2 ZIELSETZUNGEN DER REGION: REGIONALES ENTWICKLUNGSLEITBILD

(Beschluss der Regionalversammlung der Region Steirischer Zentralraum am 11. Dezember 2014)

### 2.1 VISION

Die Region Steirischer Zentralraum ist geprägt von einer hohen Attraktivität und einer wirtschaftlichen Dynamik. Die Landeshauptstadt als starkes überregionales Zentrum bedingt eine hohe Standortqualität und macht durch ihre Universitäten und innovative Forschungscluster eine starke Positionierung im internationalen Wettbewerb möglich. Die wesentlich verbesserten Erreichbarkeitsverhältnisse durch den Ausbau der verkehrlichen Basisinfrastruktur wie der Koralmbahn und dem Semmeringtunnel machen die Region gleichermaßen interessant für BewohnerInnen, Beschäftigte, TouristInnen und BesucherInnen.

### 2.2 STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

#### Strategisches Ziel 1: Zusammenarbeit auf regionaler Ebene

Die vorgeschlagenen regionalen Entwicklungsstrategien und Leitprojekte zielen auf einen regionalen Nutzen bzw. Lastenausgleich ab.

- **Aktionsfeld 1: Regional Governance**

*„Regionalmanagement Steirischer Zentralraum“*

Zur Umsetzung regionaler Entwicklungsprojekte steht der politischen Vertretung, dem Regionalvorstand, das die Steirische Zentralraum GmbH (Regionalmanagement zur Verfügung. Sie organisiert verschiedenste regionale Prozesse, unterstützt Projektträger und nimmt in vielen Fällen auch selbst Projektverantwortung.

(Leit)Projekte: „Gesamtregionale RM-GmbH“

- **Aktionsfeld 2: Innerregionale Kooperation**

*„Kooperative Raumentwicklung“*

Ziel ist, die bereits in Ansätzen bestehende interkommunale Kooperation zwischen Kernstadt, suburbaner Zone und Gemeinden auszubauen und weiter zu entwickeln, um die Stadtregion im internationalen Wettbewerb besser positionieren zu können.

*„Innerregionaler Lastenausgleich“*

Auf der Projektebene „Standortentwicklung und -management“ werden regionale Leit- und Schlüsselprojekte sinnvollerweise nur mehr interkommunal bewältigbar sein. Damit verbunden kann auf Projektebene ein fairer Nutzen bzw. Lastenausgleich im genannten umfassenden und regionalen Sinn sichergestellt werden.

*„Regionalbudget“*

Das System der Gemeinden des Bezirkes Voitsberg mit einem regionalen Projektfonds zur Unterstützung von Projekten (z.B. Kofinanzierung) soll auf die gesamte Region Steirischer Zentralraum übertragen werden. Die Verwaltung des Regionalbudgets übernimmt die neu gegründete RM-GmbH.

(Leit)Projekte: „Stadtregion 2014+“, „Arbeitsteilung Graz/Graz-Umgebung/Voitsberg“, „Ausgleichsmechanismus Kernstadt/Region“, „Interkommunaler Finanzausgleich“, „Regionaler Projektfonds“

- **Aktionsfeld 3: Bilaterale und Transnationale Kooperation**

*„Euregio AT-SI-HU“ / „Macroregion Alpine Region“*

Aufbau und Umsetzung verschiedenster Kooperationsprojekte mit Westungarn und Nordostslowenien zur intensiveren Zusammenarbeit und Know-how Transfer in verschiedenen thematischen Bereichen (Standortentwicklung, Mobilität, Naherholung, Arbeitsmarkt und Beschäftigung).

(Leit)projekte: „Kooperationsprojekte mit Maribor“, „Westungarische Stadtregionen“, „Fortsetzung der Central Europe, Alpine Space, Urbact Projekte“

- **Aktionsfeld 4: Raummonitoring**

*„Regionale Raumbewachung und –evaluierung“*

Mit dem Aufbau eines webbasierten Rauminformationssystems (RaumIS StZR) auf regionaler Basis wird eine Evaluierung und gezieltes Monitoring der Raumentwicklung ermöglicht.

### Strategisches Ziel 2: Wirtschaft und Forschungsstandorte stärken

- **Aktionsfeld 5: Standortentwicklung und –management / Forschung und Innovation**

*„Regionale Standortpolitik / Zielgebiete“*

Zentrales Instrument der Standortentwicklung ist die Schaffung einer einheitlichen organisatorischen Trägerschaft „Standortmanagement StZR GmbH“ durch Vernetzung der wirtschaftsfördernden Institutionen. Voraussetzung ist neben der Trägerschaft (RM) eine klare Kompetenz- und Aufgabenzuteilung und damit verbunden eine nachhaltige Finanzierungsbasis („Regionalfonds“).

*„Entwicklung von Kompetenzzentren“*

Erfolgreiche Clusterbildungen wie z.B. der Automobilcluster und Forschungsschwerpunkte werden auf die Bereiche Bio Tech / Health Tech / Mobility und Eco Tech konzentriert, um den Standortraum im europäischen Wirtschaftsraum zu profilieren.

(Leit)projekte: „Standortmanagement GmbH“, „Konversionsflächen Fliegerhorst Nittner - Folgenutzung („Airpark Graz“), „Erweiterung Cargo Center Graz (Industriegebietsflächen Werndorf)“, „Gewerbepark „Mittleres Kainachtal““, „Gewerbe-/Innovationspark Stallhofen“, „Gewerbe- und Industriepark ÖDK-Gründe“, „Biotech/HealthTech/Mobility/Eco-Tech“, „Komponentencluster Voitsberg“

- **Aktionsfeld 6: Überregionale Erreichbarkeiten**

*„Intermodaler Knoten Graz“*

Durch den Ausbau des europäischen Hochleistungsnetzes im Schienenverkehr wird der Steirische Zentralraum auf einem deutlich höheren Qualitätslevel landen. In Ergänzung der BATCO Achse ist der Ausbau der Steirischen Ostbahn, als Zubringer in die neuen osteuropäischen Wirtschaftsräume Ungarn und Rumänien, unbedingt voranzutreiben. Die langfristige Sicherung und Entwicklung (Ausbau der Zubringerfunktion zu internationalen Drehkreuzen) des Flughafen Graz ist für die regionalen Leitbetriebe eine existenzielle Frage.

(Leit)projekte: „Flughafen Graz“, „Steirische Ostbahn“

- **Aktionsfeld 7: Nachhaltige Stadtregionentwicklung**

*„Intelligente Städte und Quartiere“*

„Smart Cities“ gelten mehr und mehr als Schlüsselbegriff, wenn es um die Umschreibung zukunftsfähiger Städte geht. Die intelligente Vernetzung und Integration städtischer Infrastrukturen mit dem Ziel der Steigerung von Energie und Ressourceneffizienz und einer weiteren Verbesserung der Lebensqualität.

*„Flächenkreislaufwirtschaft“*

Eine zusätzliche bzw. in Ergänzung zu Smart City stehende Strategie ist die Fortführung des Projektes „CircUse Voitsberg“: mit einem konkreten Pilotprojekt soll ein Modell für Brachflächenrecycling erarbeitet werden.

(Leit)projekte: „Smart City Region Graz/Voitsberg“, „CircUse Voitsberg“

- **Aktionsfeld 8: Regionale Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik**

*„Regionaler Beschäftigungspakt Steirischer Zentralraum“*

Das Aktionsfeld „Ausbildung / Qualifizierung / Beschäftigung“ hat für den Steirischen Zentralraum eine besondere Bedeutung. Mit dem Projekt „Ausbildungsverbund ABV Metall“ soll ein erfolgreiches Modellprojekt

eines betrieblichen Ausbildungsnetzwerkes für Jugendliche auf die gesamte Region übertragen werden. Zusätzlich sind die Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekte in der Kernstadt auszubauen.

### **Strategisches Ziel 3: Mobilität lenken – Umwelt denken**

Parallel zur Standort- und Wirtschaftsentwicklung des Zentralraumes muss eine neue Verkehrs- und Umweltpolitik zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben erfolgen, um die Standort-, Wohn- und Lebensqualität in der Schlüsselregion der Steiermark zu sichern.

#### ▪ **Aktionsfeld 9: Regionale Mobilität**

*„Regionales Verkehrsmanagement Steirischer Zentralraum“*

Durch die Einrichtung eines „Regionalen Verkehrsmanagements Steirischer Zentralraum“ soll eine zentrale Anlauf- bzw. Koordinationsstelle auf politischer Ebene (Federführung: Land Steiermark) geschaffen werden.

*„Zweckbezogene ÖV Finanzierung“*

Auf Basis einer gesicherten ÖV kann der dringend notwendige städtische und regionale Nahverkehrsinfrastrukturausbau (S-Bahn, Bus) und Betrieb erfolgen.

*„Attraktivierung S-Bahn und Regionalbus/Mikro ÖV“*

Das regionale Verkehrssystem kann mittel- bis langfristig nur über einen massiven ÖV Ausbau organisiert werden, da die Straßenkapazitäten längst ihre Grenzen erreicht (bzw. überschritten) haben. Die Zielszenarien zur Neuaufteilung der Verkehrsmittelwahl erfordern eine radikale Umschichtung zum ÖV. Ergänzung zum S-Bahn Netz: grenzüberschreitender Ausbau der S-Bahnverbindung Graz – Maribor.

(Leit)projekte: „Aktualisierung und Erweiterung RVK G/GU mit Voitsberg (Ausbau B70)“, „ÖV-Verkehrsmanagement Stadtregion Graz“, „Mobilitätsumlage Stadtregion Graz“, „Taktverdichtung S-Bahn“, „Selektiver Ausbau GKB (Strategische Ausbauplanung 2025+) und Regionalbussystem“

#### ▪ **Aktionsfeld 10: Naturraummanagement**

*„Regionale Freiflächen / Urbane Landwirtschaft“*

Eine Stärkung sowie Förderung und Entwicklung der regionalen Landwirtschaft bzw. Lebensmittelproduktion ist vorrangiges Ziel zur Sicherung der regionalen Freiflächen.

(Leit)projekte: „Regionalpark Murauen“, „Garten vor Graz“

#### ▪ **Aktionsfeld 11: Energie, Klima**

*„Energieraumplanung / Regionale Klimawandelanpassungsstrategie“*

Durch eine stärkere Verknüpfung der Energieversorgungsziele mit Raumplanungszielen wie z.B. bei Baulandwidmungen, Standortentwicklung, Trassenfreihaltungen und Ausweisung von Fernwärme-Anschlussvorrangzonen im Rahmen integrierter Raum- und Energiekonzepte, kann eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik in der Region erfolgen.

(Leit)Projekte: „Smart City“ bzw. Smart Region“, „Integriertes Raum- und Energiekonzept StZR“, „Energiediagnostikregion Lipizzanerheimat“

### **Strategisches Ziel 4: Lebensqualität und Gemeinwohl verbessern**

Die Bevölkerungsentwicklung in der Region zeigt sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Zukunft: Bevölkerungsverluste im Bezirk Voitsberg und in den Randbereichen von Graz-Umgebung stehen starke Bevölkerungszunahmen in der Stadtregion Graz (ca. + 60.000 Einwohner bis 2030) gegenüber. Dies erfordert eine differenzierte Strategie zur Sicherung der Lebensqualität.

#### ▪ **Aktionsfeld 12: Demographischer Wandel / Diversität / Migration**

*„Bevölkerungsdynamik Zu- und Abwanderung“*



Erstellung eines räumlichen Strukturmodells mit Entwicklungsschwerpunkten „Wohnen“ und „Arbeiten“ bzw. entsprechend dem Konzept der „dezentralen Konzentration“. Handlungserfordernisse bestehen in der Stadtkernstärkung (Voitsberg/Köflach) und Zentrenbelebung. Die Siedlungsentwicklung soll sich auf leistungsfähige ÖPNV Achsen (Schienenverkehr/S-Bahn) konzentrieren.

### *„Regionale Jugendarbeit“*

Das Thema „Jugend“ ist im Regionalen Entwicklungsleitbild eine Querschnittsmaterie, die in allen Aktionsfeldern ihre Berücksichtigung findet und sich grundsätzlich an der „Strategischen Ausrichtung der Kinder und Jugendarbeit 2020“ – Strategie des Landes Steiermark orientiert.

(Leit)projekt: „EPOurban Voitsberg Stadtkernstärkung“, „Dezentrale Kinderbetreuungsangebote“, „GRAZ – Europäische Jugendhauptstadt 2019“, „Regionale Jugendstrategie Voitsberg“

#### ▪ **Aktionsfeld 13: Gesundheit, Lebensqualität**

Die hohe Lebensqualität in der Region ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Die regionalen Handlungsfelder konzentrieren sich auf die Themen „Gesundheit/Sport“ sowie „Kulinarik/ regionale Produkte“.

(Leit)projekte: „Lebensqualitätsindex LQI StZR“, „Gesundheit hoch 15“, „Sebastian RELOADED“, „Garten vor Graz“, „Ausbau der Therme und des Kurhotels Nova“

#### ▪ **Aktionsfeld 14: Regionale Identität**

### *„Markenbildung Dachmarke Weltkulturerbe“*

Die Zusammenführung der Stadtregion Graz/Graz-Umgebung mit der Region Voitsberg soll durch neue identitätsstiftende Maßnahmen unterstützt werden.

(Leit)Projekte: „Weltkulturerbe Graz“, „Dachmarke Lipizzanerheimat“, „Kultur 24“, „Slow Region HÖG“

### 3 RAHMENVORGABEN DES LANDES

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

(LGBl. Nr. 75 / 2009, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012)

Im Landesentwicklungsprogramm werden die 7 steirischen Regionen räumlich definiert und bilden damit die Grundlage für die Erstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme. Eine wesentliche landesweite Vorgabe ist die Ordnung der Raumstruktur nach dem Konzept der dezentralen Konzentration mit einem abgestuften Netz zentraler Orte. In der Region Steirischer Zentralraum wird die Landeshauptstadt Graz als Kernstadt (höchste Zentralitätsstufe) festgelegt. Kernstädte sind Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfs der Bevölkerung des Landes. Die Städte Voitsberg und Köflach werden als Regionale Zentren festgelegt, das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung einer Region. Teilregionale Zentren des Regionalen Entwicklungsprogrammes gelten als teilregionale Versorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes. Das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfs der Bevölkerung mehrerer Gemeinden bzw. einer Kleinregion.



Die interkommunale Zusammenarbeit auf der Ebene von Stadtregionen wird derzeit in den Regionen der Steiermark vorbereitet bzw. intensiviert. Eine raumordnungsrechtlich verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus diesen Prozessen und soll zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Ebenso werden im Landesentwicklungsprogramm die Landschaftsteilräume angeführt, die im Regionalen Entwicklungsprogramm planlich abzugrenzen und Ziele und Maßnahmen dazu festzulegen sind.

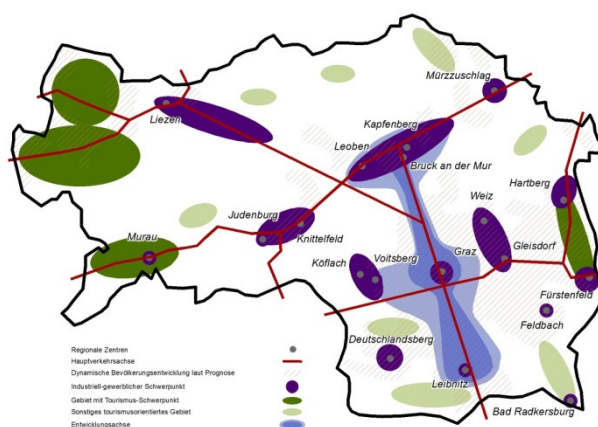
In Ergänzung zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz sind auch die möglichen Vorrangzonen wie z.B. für Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe und andere Nutzungen angeführt:

#### 3.2 Landesentwicklungsleitbild Steiermark

(Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 18.04.2013, Kenntnisnahme im Landtag Steiermark am 14.05.2013)

Das Landesentwicklungsleitbild als nachhaltige, räumliche Strategie zur Landesentwicklung formuliert die regionalpolitischen Zielsetzungen der Steiermark nach außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union und fungiert als Koordinationsinstrument bei raum-, beziehungsweise regionalpolitisch relevanten Entscheidungen und Maßnahmen der einzelnen Ressorts des Landes.

Mit den Strategiefeldern „Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Steiermark“ und „Lebensqualität der Bevölkerung und natürliche Ressourcen“ bildet es eine Rahmenvorgabe für die Regionen insbesondere bei Erstellung der regionalen Entwicklungsleitbilder.



## **87. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum erlassen wird**

Auf Grund §§ 11 und 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 139/2015, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBl. Nr. 99/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2014 festgelegten politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und folgenden planlichen Darstellungen:

1. Anlage 1 im Maßstab 1: 50.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 18 Blätter im Format A3)
2. Anlage 2 im Maßstab 1:100.000 (für die Gemeinden im Geltungsbereich bestehen insgesamt 6 Blätter im Format A3).

(3) In die Verordnung samt Anlagen sowie die Erläuterungen inkl. Umweltbericht kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

1. bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung und Voitsberg sowie beim Magistrat der Landeshauptstadt Graz (Stadtplanungsamt),
2. bei den Gemeindeämtern (Anlagen 1 und 2 für die jeweils betroffene Gemeinde).

### **§ 2**

#### **Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion**

(1) Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden Nutzungen freizuhalten. Im Sinne eines regionalen Ausgleiches sollen einzelne Standorte interkommunal entwickelt werden.

(2) Die zentralen Orte auf regionaler und teilregionaler Ebene sowie die Hauptverkehrsachsen bilden das Grundgerüst der regionalen Siedlungsstruktur. Die räumliche Verteilung und Ausstattung der Zentren mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen soll für die Bevölkerung eine hohe Angebotsqualität in guter Erreichbarkeit gewährleisten.

(3) Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

(5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Teilräumen gem. § 3 unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.
3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

1. Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose.
2. Zugrunde Legung eines Maximalwertes von 800m<sup>2</sup> für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(7) Für Verkehrsbauten sowie für Trassen leitungsgebundener Infrastrukturen erforderliche Flächen sind einschließlich der Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten. Für die konkrete Flächenabgrenzung im Rahmen eines Verfahrens der Örtlichen Raumplanung gilt der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Planungsstand beim Amt der steiermärkischen Landesregierung bzw. bei betreffenden Planungsträgern.

(8) Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof sind durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszonen von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgemeinden) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion – in Betriebsnutzungen zu sichern.

### § 3

#### **Ziele und Maßnahmen für die Teilräume**

(1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

(2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

(3) Grünlandgeprägtes Bergland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
  - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
  - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;  
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

(4) Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

(5) Außeralpines Hügelland:

1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
  2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
    - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
    - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;  
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
  3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.
- (6) Außer-alpine Wälder und Auwälder:
1. Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
  2. Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.
  3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Davon ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.
- (7) Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:
1. Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
  2. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.
  3. Im Grazer Feld sind die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist eine Vernetzung der Grünzonen im Bereich Kaiserwald mit den Muraueu, insbesondere im Nahbereich des Terminals Werndorf anzustreben.
- (8) Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):
1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
  2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
  3. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.
  4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

(9) Bergbaulandschaften:

Die Bergbaulandschaften des Köflacher – Voitsberger Beckens sind in die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung der Region einzubinden.

### § 4

#### Gemeindefunktionen

(1) Die Zuweisung der Gemeindefunktion gem. Abs. 2 bezieht sich räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

(2) Teilregionale Zentren (Teilregionale Versorgungszentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 4 Landesentwicklungsprogramm 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012 sowie § 2 Z 2 des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011) sollen den Grundbedarf an öffentlichen und

privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Als Teilregionale Zentren werden festgelegt:

- Bärnbach
- Deutschfeistritz
- Eggersdorf bei Graz
- Feldkirchen bei Graz
- Frohnleiten
- Gössendorf
- Gratkorn
- Gratwein-Straßengel
- Hart bei Graz
- Hausmannstätten
- Hitzendorf
- Kalsdorf bei Graz
- Kumberg
- Laßnitzhöhe
- Lieboch
- Peggau
- Premstätten
- Raaba-Grambach
- Rosental an der Kainach
- Sankt Marein bei Graz
- Sankt Radegund bei Graz
- Seiersberg-Pirka
- Semriach
- Übelbach

(3) Die Zuweisung der zentralörtlichen Einstufung betreffend Regionale Zentren gem. § 3 Abs. 5 Z. 2 des Landesentwicklungsprogramms 2009 i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012 sowie § 2 Z 2 des Entwicklungsprogrammes zur Versorgungs-Infrastruktur 2011 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 bezieht sich räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht gem. § 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010.

(4) Regionale Industrie- und Gewerbestandorte: Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Bärnbach
- Dobl-Zwaring
- Feldkirchen
- Frohnleiten
- Gössendorf
- Gratkorn
- Kalsdorf bei Graz
- Köflach
- Lieboch
- Peggau
- Premstätten
- Raaba-Grambach
- Rosental an der Kainach
- Seiersberg-Pirka
- Söding-St. Johann
- Übelbach
- Voitsberg
- Werndorf
- Wundschuh

### § 5

#### Vorrangzonen

(1) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gilt folgende Zielsetzung und Festlegung:

1. Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.
2. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

(2) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

1. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:

- a) Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).

- b) Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
  - c) Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.
2. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:
- a) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.
  - b) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.
- (3) Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:
- 1. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300-Meter-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.
  - 2. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.
- (4) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:
- 1. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
  - 2. Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.
  - 3. In der Gemeinde Lieboch ist in der landwirtschaftlichen Vorrangzone nordwestlich der B76 zwischen der A2 Südautobahn, der Kainach und der Bahntrasse mit Zustimmung der für die wasserwirtschaftliche Planung zuständigen Abteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zulässig:
    - a) Industriell-gewerbliche Nutzung, sofern eine Hochwasserfreistellung der betreffenden Flächen sichergestellt ist.
    - b) Freizeit und Naherholungsinfrastruktur, die im Zuge der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes errichtet wird.
- (5) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:
- 1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
  - 2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.

3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.

### § 6

#### **Touristische Siedlungsschwerpunkte**

(1) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

(2) In neu geschaffenen Gemeinden gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 ist vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

### § 7

#### **Planliche Darstellungen**

(1) In den Anlagen zu dieser Verordnung werden folgende Inhalte räumlich abgegrenzt:

1. Anlage 1 „Regionalplan“: Vorrangzonen gemäß § 5 sowie Ersichtlichmachungen,
2. Anlage 2 „Landschaftsräumliche Einheiten“: Teilräume gemäß § 3

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur größtenteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200 m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Diese Abgrenzung ist auch dann durchzuführen, wenn Vorrangzonen eines außer Kraft getretenen Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan der Gemeinde ersichtlich gemacht wurden.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell-gewerbliche Nutzungen ist (auch wenn die Bereiche durch Verkehrsflächen getrennt sind) im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind, sind zulässig, wenn

1. in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
2. dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
3. diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellen räumlichen Zusammenhang stehen und
4. eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die Siedlungsschwerpunkte (Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß § 5 Abs. 2) sind im Regionalplan durch Punktsignaturen festgelegt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen. Sofern Siedlungsschwerpunkte eines Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan einer Gemeinde ersichtlich gemacht und abgegrenzt wurden, sind diese von der Gemeinde zu überprüfen und gegebenenfalls gem. § 8 Abs. 1 und 2 an diese Verordnung anzupassen.



## § 8

### Übergangsbestimmungen

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015 (Revision) an diese Verordnung anzupassen.

(2) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind bei Änderungen im erforderlichen Ausmaß an diese Verordnung anzupassen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren können nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

(4) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gemäß § 3 bzw. Vorrangzonen gemäß § 5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Überprüfung

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 2016, in Kraft.

## § 11

### Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung außer Kraft:

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politische Bezirke) Graz und Graz-Umgebung (LGBl. Nr. 106/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2012), erlassen wurde,
2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg erlassen wurde (LGBl. Nr. 74/2008 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2010), erlassen wurde.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Herstellung der Widerspruchsfreiheit des regionalen Entwicklungsprogrammes im Verhältnis zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (aufgrund Änderung der Planungsregionen) und Anpassung des regionalen Entwicklungsprogrammes an die durch die Gemeindestrukturreform geänderten Gemeindegebiete.
- Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte in den einzelnen Regionalen Entwicklungsprogrammen.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- In der Verordnung werden zentrale Orte der teilregionalen Stufe festgelegt (Regionale Zentren sind im Landesentwicklungsprogramm 2009 festgelegt).
- Im Regionalplan werden Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame
  - a) Baulandnutzungen (Industrie und Gewerbe, Siedlungsschwerpunkte) und
  - b) Freilandnutzungen (Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau)festgelegt.
- Für bestimmte Teilräume der Planungsregionen werden Maßnahmen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung festgelegt.
- Zur Dokumentation raumrelevanter Planungen werden Verkehrsplanungen (Straße/Schiene) ersichtlich gemacht.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

In Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer Attraktivierung des ländlichen Raumes als Lebensraum wirken die Etablierung von Teilregionalen Zentren und die Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass für alle Bevölkerungsgruppen eine hochwertige Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in guter Erreichbarkeit gegeben ist.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Konsultationsmechanismus zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden erfolgt auf Basis der Verfahrensbestimmungen gem. §14 StROG 2010.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark erlassen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer, Bereichsziel Nr. 1

Globalbudget Landes- und Regionalentwicklung, Globalbudget-Wirkungsziel 1-1 „*Der Standort Steiermark ist für alle Steirerinnen und Steirer durch nachhaltiges Ressourcenmanagement und abgestimmte Planungen und Entwicklungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum.*“

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 11 Abs. 1 des StROG 2010 hat die Landesregierung in Durchführung der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erstellen bzw. fortzuführen. Mit dieser Verordnung für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (gem. Landesentwicklungsprogramm 2009) werden die bisherigen Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung (LGBl. Nr. 106/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2012) und Voitsberg (LGBl. Nr. 74/2008 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2010) fortgeführt.

Auslösend für die Fortführung sind folgende geänderte Planungsvoraussetzungen:

1. Mit der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 37/2012) – LEP 2009 wurden die Planungsregionen neu festgelegt (davor: Planungsregionen Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Bezirk Voitsberg). Es erfolgt somit eine Herstellung der Widerspruchsfreiheit zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms.
2. Aufgrund der Gemeindestrukturreform ergeben sich geänderte Gemeindegebiete, weshalb Anpassungsbedarf in den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung für die kommunale Ebene (örtliche Raumplanung) besteht. Diese Anpassungen zielen im Wesentlichen auf eine inhaltliche Kontinuität trotz geänderter Gemeindestruktur ab.
3. Die Entwicklungsprogramme in den einzelnen Planungsregionen der Steiermark wurden in einem Zeitrahmen von 5 Jahren (2004 bis 2009) rechtskräftig. Dabei ergaben sich auf Basis vermehrter Vollzugspraxis laufend geringfügige Adaptierungen von grundsätzlich gleichlautenden Regelungsinhalten. Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms (sowie aller Entwicklungsprogramme in der aktuellen landesweiten Fortführung) ist die Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte.
4. Vollzugspraxis: Im Zuge der behördlichen Prüfungen der örtlichen Raumplanung während der Geltungsdauer der bisherigen Regionalen Entwicklungsprogramme wurden wiederkehrende Einwendungs- und Versagungspunkte festgestellt. Durch geringfügige Adaptierungen und fachlich zweckmäßige Ausnahmebestimmungen sollen häufige Konfliktpunkte unter Einhaltung der Zielsetzungen des Entwicklungsprogramms bereinigt werden.

Die Gemeinden haben die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogramms im Zuge ihrer örtlichen Raumplanung einzuarbeiten. Durch die Rechtskraft dieser Verordnung entstehen für die Gemeinden kein unmittelbarer Anpassungsbedarf bzw. keine zusätzlichen Kosten. Anpassungen haben wie bisher bei Änderungen der Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne im erforderlichen Ausmaß, bei Revisionen für das gesamte Gemeindegebiet, zu erfolgen.

Von der Gemeindestrukturreform betroffene Gemeinden haben gem. § 42a StROG 2010 innerhalb von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Gebietsänderung (1.1.2015) ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Voraussetzung für diese Verfahren sind die mit dieser Verordnung umgesetzten Anpassungen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Ohne Anpassung der Regelungen der bisher rechtskräftigen Entwicklungsprogramme ergeben sich aufgrund der Gemeindestrukturreform rechtliche Spielräume, die im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des StROG 2010 stehen.

Weiters würde keine Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte (i.S. der Gleichbehandlung aller Gemeinden der Steiermark) erfolgen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Herstellung der Widerspruchsfreiheit des regionalen Entwicklungsprogrammes im Verhältnis zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms und Anpassung an die neuen Gemeindegebiete**

Beschreibung des Ziels:

Mit der Neufassung des LEP 2009 wurden die Planungsregionen neu festgelegt (davor: Planungsregionen Bezirke Graz, Graz-Umgebung und Bezirk Voitsberg). Es erfolgt somit eine Herstellung der Widerspruchsfreiheit zu den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms. Aufgrund der Gemeindestrukturreform ergeben sich geänderte Gemeindegebiete, weshalb Anpassungsbedarf in den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung für die kommunale Ebene (örtliche Raumplanung) besteht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung und Voitsberg entsprechen nicht den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogramms.	Die Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung und Voitsberg (nunmehr Planungsregion Steirischer Zentralraum) entsprechen den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogramms.

#### **Ziel 2: Herstellung gleichlautender Bestimmungen für gleichartige Regelungsinhalte in den einzelnen regionalen Entwicklungsprogrammen**

Beschreibung des Ziels:

Die Entwicklungsprogramme in den einzelnen Planungsregionen der Steiermark wurden in einem Zeitrahmen von 5 Jahren (2004 bis 2009) rechtskräftig. Dabei ergaben sich auf Basis vermehrter Vollzugspraxis laufend geringfügige Adaptierungen von grundsätzlich gleichlautenden Regelungsinhalten. Diesen Erfahrungen soll nunmehr durch entsprechende Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gleichartige Regelungsinhalte sind in den einzelnen Regionalen Entwicklungsprogrammen derzeit noch teilweise unterschiedliche geregelt.	In allen Regionalen Entwicklungsprogrammen bestehen für gleichartige Regelungsinhalte auch einheitliche Regelungen.

## Maßnahmen

### **Maßnahme(nbündel) 1: Neufestlegung der räumlich-funktionellen Entwicklungsziele auf Regionsebene sowie für landschaftscharakteristische Teilräume unter Berücksichtigung der neuen Regionsstruktur und Gemeindegebiete**

Beschreibung der Maßnahme/des Maßnahmenbündels:

Mit dieser Verordnung werden zentrale Orte der teilregionalen Stufe festgelegt (Regionale Zentren sind im LEP 2009 festgelegt).

Im Regionalplan werden Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame

- Baulandnutzungen (Industrie und Gewerbe, Siedlungsschwerpunkte) und
- Freilandnutzungen (Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau) festgelegt

Für bestimmte Teilräume der Planungsregionen werden Maßnahmen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung festgelegt.

Zur Dokumentation raumrelevanter Planungen werden Verkehrsplanungen (Straße/Schiene) ersichtlich gemacht.

Umsetzung von Ziel 1 und 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnungen der örtlichen Raumplanung entsprechen den Regionalen Entwicklungsprogrammen für die Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung und Voitsberg.	Die Verordnungen der örtlichen Raumplanung entsprechen dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: spätestens 2021

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

In Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer Attraktivierung des ländlichen Raumes als Lebensraum wirken die Etablierung von Teilregionalen Zentren und die Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, dass für alle Bevölkerungsgruppen eine hochwertige Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in guter Erreichbarkeit gegeben ist.

## Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG erforderliche strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Der Inhalt des Regionalen Entwicklungsprogramms orientiert sich an den Vorgaben des § 13 StROG 2010.

### Zu § 1:

Das Regionale Entwicklungsprogramm umfasst als räumlichen Geltungsbereich die Region Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg. Der Bezug auf die Bezirkshauptmannschaftenverordnung in der angeführten Fassung, die am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist, war notwendig, um sowohl die erfolgten Bezirksfusionen, als auch die Änderungen durch die Gemeindestrukturreform zu erfassen. Sinngemäß handelt es sich um die Region nach § 2 Z. 7 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP). Im LEP wurde der Wechsel des bisherigen Geltungsbereichs der Regionalen Entwicklungsprogramme von den politischen Bezirken zur Ebene der 7 Regionen in der Steiermark vollzogen. Somit werden mit diesem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum die Regionalen Entwicklungsprogramme für die Bezirke Graz und Graz-Umgebung und Voitsberg fortgeführt bzw. ersetzt.

### Zu § 1 Abs. 2:

Das Regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Verordnungswortlaut und den ebenso verbindlichen planlichen Darstellungen

1. in Anlage 1 im Maßstab 1: 50.000 mit den Festlegungen gem. § 5 dieser Verordnung (Vorrangzonen) sowie mit Ersichtlichmachung von Planungskorridoren, Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr und Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
2. in Anlage 2 im Maßstab 1:100.000 mit den Festlegungen gem. § 3 dieser Verordnung (Teilräume)

Ergänzt wird der rechtsverbindliche Teil um die Erläuterungen sowie einen Umweltbericht (siehe Beilage zu den Erläuterungen).

Die Kundmachung dieser Verordnung samt Anlagen erfolgt elektronisch. Dies erfordert eine Teilung der Pläne in Teilblätter für das Papierformat DIN A3 sowie die Einführung eines Blattschnittes. Den Gemeinden der Planungsregion werden zur Information die für das jeweilige Gemeindegebiet relevanten Blätter übermittelt, in das gesamte Konvolut kann bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung und Voitsberg, dem Magistrat der Landeshauptstadt Graz (Stadtplanungsamt) sowie bei den für fachliche und rechtliche Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Dienststellen des Amtes der steiermärkischen Landesregierung Einsicht genommen werden.

Ergänzend wird das Entwicklungsprogramm auch elektronisch auf dem Raumplanungsserver des Landes Steiermark unter [www.raumplanung.steiermark.at](http://www.raumplanung.steiermark.at) veröffentlicht.

Für Zwecke des Überblicks ist die Bereitstellung von Gesamtplänen im Dateiformat PDF im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geplant.

### Zu § 2:

In § 2 werden Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion festgelegt.

### Zu § 2 Abs. 1:

In den Regionen der Steiermark bestehen unterschiedlich gute Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen. Diese liegen in der Regel an hochrangigen Verkehrsachsen und in einem günstigen Umfeld mit geringem Konfliktpotenzial. Viele Gemeinden abseits der Hauptverkehrsachsen können lagebedingt diese Standortvoraussetzungen nicht anbieten und haben somit geringere Chance zur Ansiedelung neuer Betriebe bzw. Arbeitsplätze in ihrem Gemeindegebiet.

Modelle der interkommunalen Standortentwicklung erlauben eine von mehreren Gemeinden getragene Investition in Infrastruktur, Vermarktung und Betrieb von Wirtschaftsstandorten sowie eine entsprechende Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen. Dabei können periphere Gemeinden hohe Investitionen in Gewerbestandortentwicklung mit geringer Erfolgswahrscheinlichkeit vermeiden. Die Standortgemeinde hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen profitiert im Gegenzug von der Aufteilung des Investitionsrisikos der Vorleistungen für die Bereitstellung hochwertiger Infrastruktur auf mehrere Gemeinden.

Interkommunaler Standortentwicklung trägt somit sowohl zur Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze (z. B. sparsamer Flächenverbrauch) als auch einzelner Raumordnungsziele bei (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 1 und 2 StROG 2010)

### **Zu § 2 Abs. 2:**

Die Versorgungsqualität mit zentralen Dienstleistungen und Einrichtungen ist abhängig vom Angebot in den zentralen Orten (vgl. § 4 sowie § 3 LEP 2009) und der Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung. Durch Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an Bereiche mit guter Verkehrsanbindung (Individualverkehr und öffentlicher Verkehr) erhöht sich die durchschnittliche Versorgungsqualität.

### **Zu § 2 Abs. 3**

Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des Raumordnungszieles gem. § 3 Abs. 2 Z 4 StROG 2010 betreffend ökologische Strukturen dar. Von dieser Bestimmung sind nicht nur Biotope erfasst, die in Biotopkartierungen des Landes oder anderer Planungsträger erfasst wurden, sondern alle Biotope, die in der Natur tatsächlich vorhanden sind. Da sich die Funktionalität ökologischer Strukturen durch ihre Vernetzung verbessert, werden von dieser Bestimmung auch Vernetzungselemente wie Hecken, Baumreihen und Alleen etc. erfasst.

Für Maßnahmen zur großräumigen ökologischen Vernetzung, deren Wirksamkeit in vielen Fällen die Grenzen einzelner Gemeinden überschreiten, werden im Regionalplan ökologisch bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung, wie auch in anderen raumrelevanten Planungen (z. B. Planung von Infrastrukturtrassen), ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern. Als Beispiel für geeignete Maßnahmen können die Freihaltung der Zugangsbereiche zu Engstellen wie Autobahnunterführungen oder Brücken, ausreichende breite Talquerungsmöglichkeiten und die Vermeidung von störenden Nutzungen (z. B. Hundeebrichteplätze) im Nahbereich der Korridore angeführt werden.

In den neuen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

### **Zu § 2 Abs. 4**

Aufgrund der in der Regel überörtlichen Wirksamkeit von Maßnahmen, die für das Kleinklima oder den Luftaustausch von Bedeutung sind, wird die Berücksichtigung dieser Faktoren bei allen Planungsmaßnahmen für die Gemeinden sowie allgemein für Planungsträger festgelegt. Als Fachgrundlage können dafür die im GIS-Steiermark digital abrufbaren Klimateignungskarten herangezogen werden.

### **Zu § 2 Abs. 5**

Generell ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in isolierter Lage unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang stellen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die sich im Freiland entwickelt haben und in vielen Fällen als Stützpunkte des sanften Tourismus angesehen werden können, eine Besonderheit dar. Buschenschenken und landwirtschaftliche Betriebe mit Urlaub am Bauernhof sind unter diesem Gesichtspunkt Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen. Um sich betrieblich bzw. baulich erweitern zu können, ist für eine entsprechende Baugenehmigung eine geeignete Flächenwidmung erforderlich. Die hierfür notwendige raumordnungsrechtliche Ausnahme wird mit der Bestimmung in Abs. 5 ermöglicht.

Voraussetzung für die Ausweisung eines oder mehrerer isolierter Gebiete ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung. Darin sind die touristische Struktur sowie die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde darzulegen und das / die Vorhaben zu beurteilen. Nähere Erläuterungen dazu ergeben sich aus der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte.

Die Bestimmung in § 2 Abs. 5 kann nur für Erweiterungsvorhaben in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden des bestehenden Betriebes angewendet werden. Neue Bauführungen in isolierter Lage sind ausgeschlossen.

Zur besonderen Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes hat die Gemeinde die geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung einzusetzen. Ein räumliches Leitbild ist im Besonderen dann zweckmäßig, wenn eine Gemeinde die Ausweisung mehrerer isolierter Baugebiete gem. § 2 Abs. 5 plant.

Eine Ausweisung im Flächenwidmungsplan ist ausschließlich für die Erweiterung eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebes als Erholungsgebiet nach § 30 Abs. 1 Z. 9 StROG 2010 i.d.g.F. oder - im Nahbereich von landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung - Dorfgebiet nach § 30 Abs. 1 Z. 7 StROG 2010 i.d.g.F. vorzusehen. Eine räumlich anschließende Flächenausweisung für andere Nutzungen (wie z. B. Wohnen, Gewerbe etc.) ist unzulässig.

Unter einer konkreten Planung des Betriebes ist die Vorlage eines begründeten, nachvollziehbaren und wirtschaftlich schlüssigen Konzeptes zu verstehen.

### **Zu § 2 Abs. 6**

Die von den Gemeinden umzusetzenden Maßnahmen in Abs. 6 dienen der Konkretisierung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes gem. StROG 2010. In der Steiermark finden sich weitverbreitet disperse Siedlungsstrukturen sowie, bezogen auf Bauplätze für Ein- und Zweifamilienhäuser, flächenintensive Grundstücksgrößen und -zuschnitte. Damit einher geht ein hoher Verbrauch an natürlichen Ressourcen. Für die Gemeinden bzw. die öffentlichen Haushalte entstehen durch diese Strukturen überdurchschnittlich hohe Kosten in Errichtung und Instandhaltung von technischer Infrastruktur sowie in der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen. Ein wesentlicher Grund liegt in niedrigen Grundstückspreisen, die die Nachfrage nach großen Grundstücken oder Flächenankauf zur Erhaltung von Gebäuden in Einzellage begünstigen.

Zur Umsetzung eines sparsamen Flächenverbrauches für neue Baugebiete sind von den Gemeinden verschiedene Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Erhöhung des Anteils von verdichteten Wohnbauformen führt – bei gleichbleibendem Angebot an Wohnfläche – zur Reduktion des Flächenverbrauches. Dies entspricht auch dem Trend der steigenden Nachfrage nach kleineren Wohnungsformen mit geringem Erhaltungsaufwand insbesondere durch ältere und auch sehr junge Bevölkerungsschichten.
2. Aktuelle Bevölkerungsprognosen zeigen den Trend der zu erwartenden Entwicklung in den Gemeinden. Im Sinne einer vorausschauenden Planung nach den Grundsätzen des sparsamen Flächenverbrauches und einer wirtschaftlichen Aufschließung sind von der Gemeinde nachvollziehbare Prognosewerte bei der Baulandbedarfsberechnung anzuwenden.
3. Bei der Berechnung des Baulandbedarfes nach § 22 Abs. 4 StROG 2010 ist bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes – im Sinne von § 13 Z 2 lit. c StROG 2010 als Richtwert zur Siedlungsentwicklung – ein Durchschnittswert von 800m<sup>2</sup> für Ein- und Zweifamilienhausbauplätze anzuwenden. In den Planungsüberlegungen der Gemeinden ist dabei zu berücksichtigen:
  - a) Die Baulandkategorien des Wohnbaulandes dienen nicht ausschließlich der Wohnnutzung. Darüber hinaus greifen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nicht in jedem Fall. Es kann daher im Zuge der Flächenbedarfsberechnung der Faktor 3 (in Ausnahmefällen der Faktor 4, vgl. Abteilung 13: Formblatt Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz) angewendet werden.
  - b) Aufgrund flächensparender Baulandnutzung, die überwiegend in zentralen Bereich der Gemeinden bereits angewendet wird, besteht in der Gestaltung der einzelnen Baugebiete für die Gemeinden erheblicher Handlungsspielraum.

### **Zu § 2 Abs. 7:**

Die Freihaltung von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen stellt eine Konkretisierung des zweiten und dritten Raumordnungsgrundsatzes dar. Im Besonderen betrifft dies die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften, die Ordnung benachbarter Räume sowie die Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches. Im Regionalplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) ist ein Teil der aktuellen Infrastrukturplanungen des Landes oder anderer Planungsträger ersichtlich gemacht. Darüber hinaus können auch weitere Planungen im Zuge der Verfahren der örtlichen Raumplanung durch die beim Amt der steiermärkischen Landesregierung zuständige Dienststelle geltend gemacht werden. Sofern Planungen von Infrastrukturgesellschaften wie ÖBB oder ASFINAG betroffen sind, kann der aktuelle Planungsstand von den Unternehmen und / oder von der zuständigen Abteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung im Verfahren der Gemeinde eingebracht werden.

### **Zu § 2 Abs. 8:**

Der Flughafen Graz-Thalerhof stellt einen bedeutenden Knotenpunkt im Gesamtverkehrssystem der Steiermark dar. Insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, aber auch Freizeitverkehr für die steirische Bevölkerung ist der internationale Flughafen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus bestehen auch militärische Interessen an der Nutzung des Flughafens Thalerhof, wenngleich aktuell der Fliegerhorst Hinterstoisser (Zeltweg / Bezirk Murtal) der Hauptstandort für militärische Flugbewegungen in Österreich ist. Der Flughafenstandort ist umgeben von intensiv genutzten Wohn- und



Gewerbegebieten, wobei der Süden von Graz zugleich die dynamischste Region der Steiermark darstellt. Aus diesem Grund werden im Regionalen Entwicklungsprogramm Maßnahmen getroffen, um

1. die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens zu sichern sowie
2. Nutzungskonflikte aufgrund von Lärmbelastungen zu minimieren.

Die Umsetzung in der örtlichen Raumplanung der Gemeinden hat wie nachstehend beschrieben zu erfolgen:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes in den Flächenwidmungsplänen betroffener Gemeinden rechtskräftig ausgewiesenes Wohn- bzw. Erholungsbauland bleibt unberührt. Eine Umnutzung in lärmunempfindlichere Nutzungen ist jedoch anzustreben.
2. Die dargestellte 60 dB Isophone ist in die Entwicklungspläne und in die Flächenwidmungspläne betroffener Gemeinden zu übernehmen (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Maßstäbe).
3. Zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes rechtswirksames Wohn- und Erholungsbauland innerhalb der 60 dB Isophone ist in den Entwicklungsplänen mit absoluten Entwicklungsgrenzen abzugrenzen. Eine Umnutzung in lärmunempfindlichere Nutzungen ist anzustreben.

### **Zu § 3 Abs. 1:**

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone: Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) anzuwenden.

### **Zu § 3 Abs. 2:**

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland: Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

### **Zu § 3 Abs. 3:**

Grünlandgeprägtes Bergland: Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

### **Zu § 3 Abs. 3 Z 2:**

Das grundsätzliche Ziel dieser Regelung besteht in der Förderung einer Konzentration der Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten sowie in der Umsetzung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StROG 2010). Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde der Begriff Siedlungsschwerpunkt erstmals aufgenommen und definiert (§ 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010), wobei die Kriterien zur Festlegung von Siedlungsschwerpunkten umfangreicher gefasst wurden, als dies in den zuvor in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark (Verordnungen) der Fall war. Daraus ergeben sich geänderte Rahmenbedingungen, weshalb eine Neufassung dieser Bestimmung im Regionalen Entwicklungsprogramm erforderlich ist. Die bisherige Bestimmung berücksichtigte nicht die tatsächlich vorhandene Größe eines Siedlungsbestandes und ermöglichte außerhalb von festzulegenden Siedlungsschwerpunkten die Baulanderweiterung bis zu einem Ausmaß von 3000m<sup>2</sup> je Baulandbereich.

Vor dem Hintergrund einer in der Steiermark weitverbreiteten Siedlungsstruktur, in denen ausgedehnte Siedlungsbereiche, die nicht die Kriterien zur Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes gem. StROG 2010 erfüllen, bestehen, orientiert sich die Bestimmung zur Baulanderweiterung außerhalb von

Siedlungsschwerpunkten an der Größe des Siedlungsbestandes. Zur Vollziehung in der örtlichen Raumplanung sind für die Gemeinden folgende Aspekte zu beachten:

1. Für die Berechnungsbasis der zulässigen Bauländerweiterung ist das bebaute Bauland einer Siedlungseinheit heranzuziehen. Bauländerweiterungen sind im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des bebauten Baulandes zulässig. Bestehendes unbebautes Bauland (Baulandreserve) ist nicht einzurechnen und bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Bauplätze mit Bestandsgebäuden, die im Zuge einer Bauländerweiterung im Flächenwidmungsplan als Bauland erfasst werden, sind nicht in das zulässige Flächenkontingent einzurechnen, wenn eine Benützungsbewilligung vorliegt oder erteilt werden könnte. Dies könnte beispielsweise Objekte betreffen, die aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht mehr in einer roten Gefahrenzone liegen oder auch bestehende Wohnobjekte im Freiland, die von der Gemeinde im Zuge einer Bauländerweiterung in den Baulandbestand übernommen werden. Die Beschränkung des Flächenausmaßes erfasst somit nur unbebautes neues Bauland.
3. Unabhängig von der Größe eines Siedlungsbereiches ist jedenfalls die Festlegung von Bauländerweiterungen im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig. In Gemeinden mit sehr unterschiedlich strukturierten Siedlungsgebieten (z. B. Zentrumsbereich vs. Streusiedlungslagen) ist für die Beurteilung der Ortsüblichkeit von Bauparzellen jener Typus heranzuziehen, dem das neu festzulegende Bauland zuzuordnen ist.
4. Als Zeitpunkt für die Berechnung der in dieser Bestimmung erfassten zulässigen Bauländerweiterung ist das Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblich. Um die entsprechenden Nachweise bei der Aufsichtsbehörde vorlegen zu können, wird es daher für die Gemeinden zweckmäßig sein, für den maßgeblichen Zeitpunkt den Stand „bebaut / unbebaut“ zu erfassen und zu dokumentieren. Als bebaut gelten Grundstücke mit widmungskonformer Nutzung (erforderlicher Status: Rohbaufertigstellung). Für Grundstücke, deren Größe die Ortsüblichkeit übersteigt, ist bei der Berechnung des zulässigen Flächenkontingents für das Baugebiet die ortsübliche Bauplatzgröße heranzuziehen.
5. Aufgrund der Berechnungsbasis „bestehendes bebautes Bauland“ wird in dieser Bestimmung auf den Flächenwidmungsplan der Gemeinden Bezug genommen. Die Umsetzung dieser Bestimmung in der örtlichen Raumplanung hat jedoch gem. StROG 2010 auch die Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Festlegung von Potenzialflächen im Entwicklungsplan zu umfassen. Das Ausmaß der Potenzialflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum zulässigen Bauländerweiterungskontingent stehen. Ein Flächenabtausch innerhalb der Potenzialflächen zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig.

### **Zu § 3 Abs. 4:**

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler: Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

### **Zu § 3 Abs. 5:**

Außeralpines Hügelland: Wegen seiner Kleinteiligkeit und des hohen Anteils an Flächen mit sichtexponierter Lage ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeveränderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

### **Zu § 3 Abs. 5 Z 2:**

Das grundsätzliche Ziel dieser Regelung besteht in der Förderung einer Konzentration der Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten sowie in der Umsetzung des ersten und zweiten Raumordnungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StROG 2010). Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde der Begriff Siedlungsschwerpunkt erstmals aufgenommen und definiert (§ 2 Abs. 1 Z 31 StROG 2010), wobei die Kriterien zur Festlegung von Siedlungsschwerpunkten umfangreicher gefasst wurden, als dies in den zuvor in Kraft getretenen Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark (Verordnungen) der Fall war. Daraus ergeben sich geänderte Rahmenbedingungen, weshalb eine

Neufassung dieser Bestimmung im Regionalen Entwicklungsprogramm erforderlich ist. Die bisherige Bestimmung berücksichtigte nicht die tatsächlich vorhandene Größe eines Siedlungsbestandes und ermöglichte außerhalb von festzulegenden Siedlungsschwerpunkten die Baulanderweiterung bis zu einem Ausmaß von 3000m<sup>2</sup> je Baulandbereich.

Vor dem Hintergrund einer in der Steiermark weitverbreiteten Siedlungsstruktur, in denen ausgedehnte Siedlungsbereiche, die nicht die Kriterien zur Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes gem. StROG 2010 erfüllen, bestehen, orientiert sich die Bestimmung zur Baulanderweiterung außerhalb von Siedlungsschwerpunkten an der Größe des Siedlungsbestandes. Zur Vollziehung in der örtlichen Raumplanung sind für die Gemeinden folgende Aspekte zu beachten:

1. Für die Berechnungsbasis der zulässigen Baulanderweiterung ist das bebaute Bauland einer Siedlungseinheit heranzuziehen. Baulanderweiterungen sind im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des bebauten Baulandes zulässig. Bestehendes unbebautes Bauland (Baulandreserve) ist nicht einzurechnen und bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Bauplätze mit Bestandsgebäuden, die im Zuge einer Baulanderweiterung im Flächenwidmungsplan als Bauland erfasst werden, sind nicht in das zulässige Flächenkontingent einzurechnen, wenn eine Benützungsbewilligung vorliegt oder erteilt werden könnte. Dies könnte beispielsweise Objekte betreffen, die aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht mehr in einer roten Gefahrenzone liegen oder auch bestehende Wohnobjekte im Freiland, die von der Gemeinde im Zuge einer Baulanderweiterung in den Baulandbestand übernommen werden. Die Beschränkung des Flächenausmaßes erfasst somit nur unbebautes neues Bauland.
3. Unabhängig von der Größe eines Siedlungsbereiches ist jedenfalls die Festlegung von Baulanderweiterungen im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig. In Gemeinden mit sehr unterschiedlich strukturierten Siedlungsgebieten (z. B. Zentrumsbereich vs. Streusiedlungslagen) ist für die Beurteilung der Ortsüblichkeit von Bauparzellen jener Typus heranzuziehen, dem das neu festzulegende Bauland zuzuordnen ist.
4. Als Zeitpunkt für die Berechnung der in dieser Bestimmung erfassten zulässigen Baulanderweiterung ist das Inkrafttreten dieser Verordnung maßgeblich. Um die entsprechenden Nachweise bei der Aufsichtsbehörde vorlegen zu können, wird es daher für die Gemeinden zweckmäßig sein, für den maßgeblichen Zeitpunkt den Stand „bebaut / unbebaut“ zu erfassen und zu dokumentieren. Als bebaut gelten Grundstücke mit widmungskonformer Nutzung (erforderlicher Status: Rohbaufertigstellung). Für Grundstücke, deren Größe die Ortsüblichkeit übersteigt, ist bei der Berechnung des zulässigen Flächenkontingents für das Baugebiet die ortsübliche Bauplatzgröße heranzuziehen.
5. Aufgrund der Berechnungsbasis „bestehendes bebautes Bauland“ wird in dieser Bestimmung auf den Flächenwidmungsplan der Gemeinden Bezug genommen. Die Umsetzung dieser Bestimmung in der örtlichen Raumplanung hat jedoch gem. StROG 2010 auch die Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Festlegung von Potenzialflächen im Entwicklungsplan zu umfassen. Das Ausmaß der Potenzialflächen muss in einem angemessenen Verhältnis zum zulässigen Baulanderweiterungskontingent stehen. Ein Flächenabtausch innerhalb der Potenzialflächen zu einem späteren Zeitpunkt ist zulässig.

### **Zu § 3 Abs. 6:**

Außeralpine Wälder und Auwälder: Wälder erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl in ökologischer und klimatologischer Hinsicht wie auch als attraktiver Freizeit- und Erholungsraum. Die Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen ist daher von großer Bedeutung in der Raumentwicklung. Rohstoffgewinnung ist aus landschaftlicher wie auch ökologischer Sicht in anderen Landschaftsräumen mit geringeren Eingriffen verbunden und daher mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Abbaubereiche unzulässig.

### **Zu § 3 Abs. 7:**

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken: In diesem Landschaftsraum konkurrieren mit der ertragreichen Landwirtschaft verschiedenste Nutzungen. Beschränkungen bestehen im Nahbereich der Hauptgewässer aufgrund der Funktion als Retentionsraum, mangels natürlicher Barrieren für die Siedlungsentwicklung besteht jedoch latent die Gefahr fortschreitender Zerschneidung und Segmentierung landwirtschaftlicher Gunstflächen. Zur Vermeidung dieser Effekte dient vorrangig eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz der Vermeidung von Zersiedelung.

In vielen Fällen geht mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Verlust von Strukturelementen in der Landschaft einher. Die vorhandene Strukturausstattung ist daher zu erhalten und zu verbessern.

### **Zu § 3 Abs. 8:**

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume): Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

### **Zu § 3 Abs. 9:**

Bergbaulandschaften: Eine Sonderform stellen die Kohlereviere im Köflacher – Voitsberger Becken dar. Es handelt sich dabei, aufgrund der erfolgten Reliefveränderungen, um einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild. Die Beendigung der Rohstoffgewinnung erfordert Überlegungen bezüglich möglicher Nachnutzungen. Dabei sind sowohl Rekultivierungsmaßnahmen als auch neue wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten dieser menschlich geprägten Landschaftsform zu erwägen.

### **Zu § 4:**

In § 4 werden Gemeinden der Planungsregion Funktionen hinsichtlich zentralörtlicher sowie industriell-gewerblicher Bedeutung zugewiesen. Gem. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2009 sind die Ziele der Ordnung der Raumstruktur

1. ein entsprechend gegliedertes Netz zentraler Orte mit entwicklungsfähigen, gut erreichbaren Wohn- und Arbeitsstandorten,
2. bestmögliche Versorgungsverhältnisse mit zentralen Dienstleistungen und Einrichtungen sowie
3. die zweckmäßige und bedarfsgerechte Erschließung des Landesgebietes.

Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist eine gestreute Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) durch eine Steuerung der Verdichtungstendenz nicht allein auf das Hauptzentrum des Landes, sondern auf ein abgestuftes Netz von zentralen Orten in geeigneten Gemeinden anzustreben. In den Gemeinden sind dazu Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Damit soll eine günstige Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, kleinregionaler, regionaler und landesweiter Ebene erreicht werden.

Das Netz zentraler Orte umfasst gem. LEP 2009 folgende Stufen: Kernstädte, regionale Zentren und regionale Nebenzentren (festgelegt im LEP 2009) sowie teilregionale Versorgungszentren. Diese sind definiert als Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfes der Bevölkerung mehrerer Gemeinden beziehungsweise einer Kleinregion.

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird die Zuweisung der zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde räumlich auf den Siedlungsschwerpunkt aus überörtlicher Sicht eingeschränkt. Dies ist erforderlich, da sich aufgrund der Gemeindestrukturreform wesentlich vergrößerte Gemeindegebiete ergeben haben, wobei die zentralörtliche Funktion weiterhin dem bisherigen zentralen Ort, räumlich konkretisiert mit dem im Regionalplan als Signatur festgelegten überörtlichen Siedlungsschwerpunkt, zukommt. Dies gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 3 genannten zentralen Orte der höheren Stufen nach dem Landesentwicklungsprogramm und dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur.

### **Zu § 4 Abs. 2:**

In Abs. 2 werden die „Teilregionalen Zentren“ (Teilregionale Versorgungszentren gem. LEP 2009) festgelegt. Sie sollen das entsprechende Angebot an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für mehrere Gemeinden anbieten können.

Aufgrund der jeweiligen geographischen Gegebenheiten sind grundsätzlich Versorgungsbereiche nicht deckungsgleich mit Gemeindegrenzen zu betrachten.

Durch den Bezug zum Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur wird die Kontinuität in den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung als Teilregionales Zentrum sichergestellt.

### **Zu § 4 Abs. 3:**

Siehe dazu sinngemäß die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1. Durch den Bezug zum Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur wird die Kontinuität in den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung als Regionales Zentrum sichergestellt.

### **Zu § 4 Abs. 4:**

Die Einstufung einer Gemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort erfolgt auf Basis eines vorhandenen überdurchschnittlichen Besatzes mit Industrie- und Gewerbebetrieben von regionaler Bedeutung und / oder eines hohen Entwicklungspotentials. Eine räumliche Einschränkung auf den

Siedlungsschwerpunkt einer Gemeinde aus überörtlicher Sicht (vgl. Zentrale Orte oben) erfolgt nicht, da eine industriell-gewerbliche Nutzung typischerweise nicht im zentralen Siedlungsgebiet einer Gemeinde (Kerngebiet, Wohnen etc.) situiert ist.

### **Zu § 5:**

Vorrangzonen sind im Regionalplan (Anlage 1) planlich dargestellt und von den Gemeinden in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (Entwicklungsplan) ersichtlich zu machen.

### **Zu § 5 Abs. 1:**

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sichern die betreffenden regionsweit bedeutenden Flächen für diese Nutzung. Eine etwaige landwirtschaftliche Nutzung bleibt von dieser Bestimmung unberührt, andere Nutzungen wie z. B. Wohnen sind generell unzulässig. Im Anlassfall zu prüfen sind neu festzulegende Nutzungen im Umfeld von Vorrangzonen bezüglich erschwerter Nutzung (z. B. heranrückende Wohnbebauung).

### **Zu § 5 Abs. 2:**

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung werden jene Gebiete festgelegt, die im Sinne der Raumordnungsgrundsätze über die besten Voraussetzungen für eine geordnete und sparsame Siedlungsentwicklung verfügen (z. B. dezentrale Konzentration, Ausrichtung an der Infrastruktur bzw. an Einzugsbereichen öffentlicher Verkehrsmittel). Die festgelegten Zielsetzungen stellen eine Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des § 3 StROG 2010 dar.

Aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen darf im Einzugsbereich von Nahversorgungseinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 nicht unterschritten werden. Dies dient wiederum der wirtschaftlichen Absicherung der genannten Einrichtungen und Infrastrukturen.

Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr sowie die Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs werden anhand der aktuellen Bedienungsqualität ermittelt. Die im Regionalplan ersichtlich gemachten Linien stellen den Planungsstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dar.

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Rohstoffvorrangzonen setzen das Ziel der Freihaltung von Flächen mit besonderer Eignung gem. § 3 Abs. 2 Z 6 lit. f um. Die Bewertung der Flächen erfolgt auf Basis von bezirkswerten Studien sowie dem Rohstoffplan Österreich, verfasst vom BMWFJ. Diese Flächen sind zur langfristigen Sicherung der darunter liegenden Rohstoffe von allen Nutzungen, die eine spätere Gewinnung verhindern oder erschweren, freizuhalten. Bezugnehmend auf den einzuhaltenden Schutzabstand von 300 Metern gem. § 82 Abs. 2 MinroG gilt dies auch für den entsprechenden Puffer rund um Rohstoffvorrangzonen.

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an einer bestimmten Nachnutzung einzelner Abbaugebiete ist aus Sicht der überörtlichen Raumplanung festzuhalten:

Für die im Regionalplan im Murtal bzw. im Grazer Feld ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen sollen folgende Nachnutzungen festgelegt werden:

1. Rohstoffvorrangzone in der Stadtgemeinde Frohnleiten: Landwirtschaftliche Vorrangzone
2. Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Seiersberg – Pirka (ehem. Gemeinde Pirka): Erholungsnutzung
3. Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Wundschuh: Grünzone
4. Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Premstätten: Grünzone
5. Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Peggau: Aufforstung

Der Rohstoffabbau in der Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Premstätten soll von Nord nach Süd erfolgen. Die Erweiterung des Abbaues über die südliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone hinaus – maximal bis zur L 374 – ist nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Rohstoffvorrangzone zulässig. Eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung über die nördliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone in der Stadtgemeinde Frohnleiten ist nach Beendigung der Abbautätigkeiten und Rekultivierung in der Rohstoffvorrangzone bis zum bestehenden Brunnen bzw. den aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Abstandsflächen zulässig.

Aufgrund der hohen Emissionen aus dem Transportgeschehen im Rahmen einer Rohstoffgewinnung und -aufbereitung kommt einer möglichst schonenden Transportroutenwahl hohe Bedeutung zu.

### **Zu § 5 Abs. 4:**

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen in erster Linie der Sicherung von Flächen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Z 6 lit. e) und erfüllen darüber hinaus auch andere Funktionen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie Schutzfunktionen, z. B. als Retentionsraum. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Flächen sind Baulandausweisungen sowie die Festlegung von ausgewählten Sondernutzungen im Freiland und Auffüllungsgebiete unzulässig.

Sofern Industrie- und Gewerbegebiete an landwirtschaftliche Vorrangzonen grenzen, ist die Festlegung von Flächen zur Betriebserweiterung auch in der Vorrangzone zulässig.

### **Zu § 5 Abs. 4 Z 3:**

In der Gemeinde Lieboch ist in der landwirtschaftlichen Vorrangzone nordwestlich der B76 zwischen der A2 – Südautobahn, der Kainach und der Bahntrasse die Festlegung von industriell-gewerblicher Nutzung und Erholungsnutzung unter den genannten Rahmenbedingungen zulässig. Diese Einschränkungen erfolgen aufgrund folgender Gesichtspunkte: der betreffende Bereich weist aus raumplanerischer Sicht zwar eine vergleichbare Standortqualität mit den bereits angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten auf, ist jedoch von Hochwassergefährdung bei HQ 100 der Kainach betroffen. Bei Inanspruchnahme des Retentionsraumes im gegenständlichen Bereich darf es für die Unterlieger an der Kainach zu keiner erhöhten Hochwassergefährdung kommen. Die verlorenen Abflussräume sind daher vollständig zu kompensieren. Darüber hinaus sind im betroffenen Abschnitt der Kainach auch gewässerökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Kainach vorzusehen. In Zusammenhang mit der nordwestlich anschließenden geplanten Sport- und Erholungsnutzung ist die Umsetzung eines Hochwasserschutzkonzeptes mit integrierter Erholungsnutzung anzustreben.

### **Zu § 5 Abs. 5:**

Im Bereich von Grünzonen werden verschiedene Wohlfahrtsfunktionen je nach lokaler Situation in unterschiedlichem Ausmaß erfüllt. Grünzonen stellen damit eine Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze dar und bedienen mehrere Raumordnungsziele gem. § 3 Abs. 2 StROG 2010.

Neben den klassischen ökologischen Funktionen für Boden-, Arten- und Biotopschutz kommt auch dem Landschafts- und Grundwasserschutz sowie der Beeinflussung der lokalen Klimasituation (Kaltluftproduktion / Frischluftzubringung) hohe Bedeutung zu.

Gleichzeitig können diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (z. B. Retention oder Abfluss von Hochwässern) erbringen.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Flächen sind Baulandausweisungen sowie die Festlegung von ausgewählten Sondernutzungen im Freiland und Auffüllungsgebiete unzulässig. Im Falle der Festlegung zulässiger Sondernutzungen ist zur Sicherstellung der Zielsetzungen eine großflächige Versiegelung von Flächen zu vermeiden. Die konkrete Gestaltung bzw. Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

Weiters sind in Grünzonen aus Sicht der Raumordnung Rohstoffgewinnungen aufgrund der Unvereinbarkeit mit den entsprechenden Raumordnungsgrundsätzen und –zielen unzulässig. Hier wird über den Begriff „Ruhegebiete“ der konkrete Bezug zum Mineralrohstoffgesetz – MinroG (Bundesebene) hergestellt. Zur wirtschaftlichen Absicherung bestehender Abbaubetriebe sind Erweiterungen bestehender Abbaugelände zulässig.

Aufgrund der vielfältigen Bedeutung von Flussufern gelten diese in einer Breite von 10m (bei größeren Flüssen bis 20m) generell als Grünzone mit den entsprechenden Bestimmungen betreffend Baulandausweisungen etc. Aufgrund der lokalen Situation können im Einzelfall Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wobei diese detailliert zu begründen und zu prüfen sind.

### **Zu § 6:**

Anm.: Die bisherigen Bestimmungen in § 6 Abs. 1 zu Örtlichen Siedlungsschwerpunkten entfallen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Z 31. StROG 2010.

### **Zu § 6 Abs. 1:**

Jede Gemeinde kann für touristische Nutzungen bis zu zwei sog. „Touristische Siedlungsschwerpunkte“ festlegen. Zur raumplanungsfachlichen Begründung ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung gemäß der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte zu erstellen. In Tourismusgemeinden mit Ortsklasse A gem. dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 wird die zulässige Anzahl an touristischen Siedlungsschwerpunkten nicht beschränkt.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Da die Bestimmungen in Abs. 1 bereits vor Umsetzung der Gemeindestrukturereform in allen rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogrammen enthalten waren, werden die aus den Gemeindevereinigungen abzuleitenden Änderungen in Abs. 2 näher bestimmt. Waren für jede einzelne Gemeinden vor einer Gemeindevereinigung zwei touristische Siedlungsschwerpunkte zulässig, so sind nunmehr für die neue Gemeinde maximal so viele touristische Schwerpunkte zulässig, wie zuvor in allen Alt-Gemeinden zusammen. Zur raumplanungsfachlichen Begründung der geplanten touristischen Struktur (i.S.v. Anzahl der touristischen Siedlungsschwerpunkte) hat die neue Gemeinde eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung gemäß der Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte zu erstellen. Da die neuen Gemeinden gem. § 42a StROG 2010 ihre Örtlichen Entwicklungskonzepte neu zu erstellen haben (Verfahrensfall 1.00), kann die gemeindeweise touristische Gesamtuntersuchung im Zuge der Grundlagenforschung durchgeführt werden.

### **Zu § 7:**

In § 7 wird die inhaltliche Umsetzung der planlichen Darstellungen dieser Verordnung näher bestimmt. Das wesentliche Ziel ist dabei, die Festlegungen der Regionalplanung (Maßstab 1:50.000 und 1:100.000) auf den detaillierteren Maßstab der örtlichen Raumplanung zu konkretisieren. Dieser Schritt hat einmalig zu erfolgen.

In den meisten Gemeinden der Steiermark wurden die Festlegungen (z. B. Vorrangzonen) der bisherigen Regionalpläne bereits in den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes übernommen. Die gegenständliche Verordnung bildet eine Fortführung der Regionalen Entwicklungsprogramme mit den Regionalplänen. Da sich Festlegungen jedoch an der jeweiligen Plangraphik orientieren (s. § 7 Abs. 3) und hier eine graphische Verbesserung des Planhintergrundes gegenüber dem bisher rechtskräftigen Regionalplan erfolgt, sind die Ersichtlichmachungen der regionalen Vorrangzonen im Entwicklungsplan zu prüfen und gegebenenfalls neu anzupassen.

### **Zu § 7 Abs. 2:**

Aufgrund des Maßstabes der Anlage 2 „Landschaftsräumliche Einheiten“ (1:100.000) ist die Durchschneidung von kleinräumigen Einheiten nicht auszuschließen. In der Umsetzung der entsprechenden Regelungen in § 3 kann daher durch die Gemeinde eine Zuordnung von geschlossenen Gebieten in einer Bandbreite von bis zu 200m erfolgen. Die von den Gemeinden zu interpretierende Teilraumabgrenzung hat einmalig im Rahmen der nächsten ÖEK-Revision oder –Änderung planlich zu erfolgen.

### **Zu § 7 Abs. 3:**

Im Rahmen der Übernahme (Ersichtlichmachung) der Vorrangzonen des Regionalplanes haben die Gemeinden eine Konkretisierung auf den genaueren Maßstab des Entwicklungsplanes durchzuführen. Sofern im Regionalplan Strukturlinien und eindeutige Anhaltspunkte für den Grenzverlauf von Vorrangzonen ersichtlich sind, hat die Gemeinde die Ersichtlichmachung genau in dieser Form zu übernehmen. Als Beispiel kann der Verlauf an einer Straße oder an einem Gewässer angeführt werden.

In Fällen, wo im Regionalplan keine eindeutige Abgrenzung ersichtlich ist, hat die Gemeinde bei der Eintragung der Ersichtlichmachung im Entwicklungsplan einen Interpretationsspielraum bis zu einer Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe eines Bauplatzes für Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese ist in der Regel mit rund 30 Metern anzunehmen. Die von den Gemeinden zu interpretierenden Vorrangzonen haben einmalig im Rahmen der nächsten ÖEK-Revision oder –Änderung planlich zu erfolgen.

### **Zu § 7 Abs. 4:**

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sichern Flächen mit regions- oder sogar landesweiter Bedeutung. Die Basisvoraussetzungen wie z. B. Nahelage zu hochrangigen Verkehrsträgern sind in der Regel auch für umliegende Flächen zutreffend. In diesem Sinne erfüllen landwirtschaftliche Vorrangzonen eine Flächenfreihaltung und können unter den festgelegten Bedingungen für industriell-gewerbliche Nutzungen herangezogen werden.

### **Zu § 7 Abs. 5:**

Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht werden im Regionalplan mit einem Sternsymbol bezeichnet und sind von den Gemeinden im Örtlichen Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) durch geschlossene Siedlungsgrenzen räumlich zu konkretisieren. Die Größe des Symbols im Regionalplan orientiert sich an der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde gem. § 4 dieser Verordnung bzw. gem. § 3 LEP 2009 betreffend Regionale Zentren.

### **Zu § 8 Abs. 1 und 2:**

Aufgrund der Erlassung dieser Verordnung entsteht nicht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Örtliche Raumplanung der Gemeinden zur Überarbeitung ihrer Instrumente. Erst bei Änderungen (Teile des Gemeindegebietes) oder Revisionen (gesamtes Gemeindegebiet) sind die Bestimmungen dieser Verordnung in die Planungen der Gemeinde zu übernehmen. Gemäß den bisherigen Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind bei Änderungen überwiegend Konkretisierungen von Vorrangzonen (s. §7 Abs. 3) für jenen Bereich, der Gegenstand der Änderung in der örtlichen Raumplanung ist, betroffen. Da die Anlagen 1 und 2 in einer neuen Plangraphik (neuer Planhintergrund) erstellt wurden, wird die Konkretisierung der Vorrangzonen voraussichtlich bei den meisten räumlich betroffenen Fällen zur Anwendung kommen.

### **Zu § 8 Abs. 3:**

Abs. 3 dient der Klarstellung der Verfahrensbestimmungen. Im Sinne einer abgestimmten Planung auf örtlicher und überörtlicher Ebene sind die Gemeinden verpflichtet, bekannte Planungen auf regionaler oder landesweiter Ebene in ihren Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen zu übernehmen. Wurde von einer Gemeinde in einem Verfahren der örtlichen Raumplanung jedoch der Beschluss über die Auflage bereits gefasst, ist von einer fachlich finalisierten Planung unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auszugehen. Um besondere Aufwände für die Gemeinden zu vermeiden, können solche Verfahren der örtlichen Raumplanung nach der Rechtslage zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses abgeschlossen werden.

### **Zu § 8 Abs. 4:**

Festlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig sind, werden von den Bestimmungen im Regionalplan nicht erfasst. So kann beispielsweise Bauland, das innerhalb einer Grünzone oder landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt, bestehen bleiben (keine Anpassung gem. § 8). Eine Erweiterung dieser Flächen wäre allerdings unzulässig, auch wenn im Entwicklungsplan der Gemeinde Potentialflächen bereits festgelegt wurden, da sich Abs. 6 direkt auf den Flächenwidmungsplan bezieht.

### **Zu § 9:**

Das regionale Entwicklungsprogramm ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen. Sofern geänderte Planungsvoraussetzungen festgestellt werden (s. § 14 Abs. 7 StROG 2010), ist das Entwicklungsprogramm zu überarbeiten.

### **Anhang:**

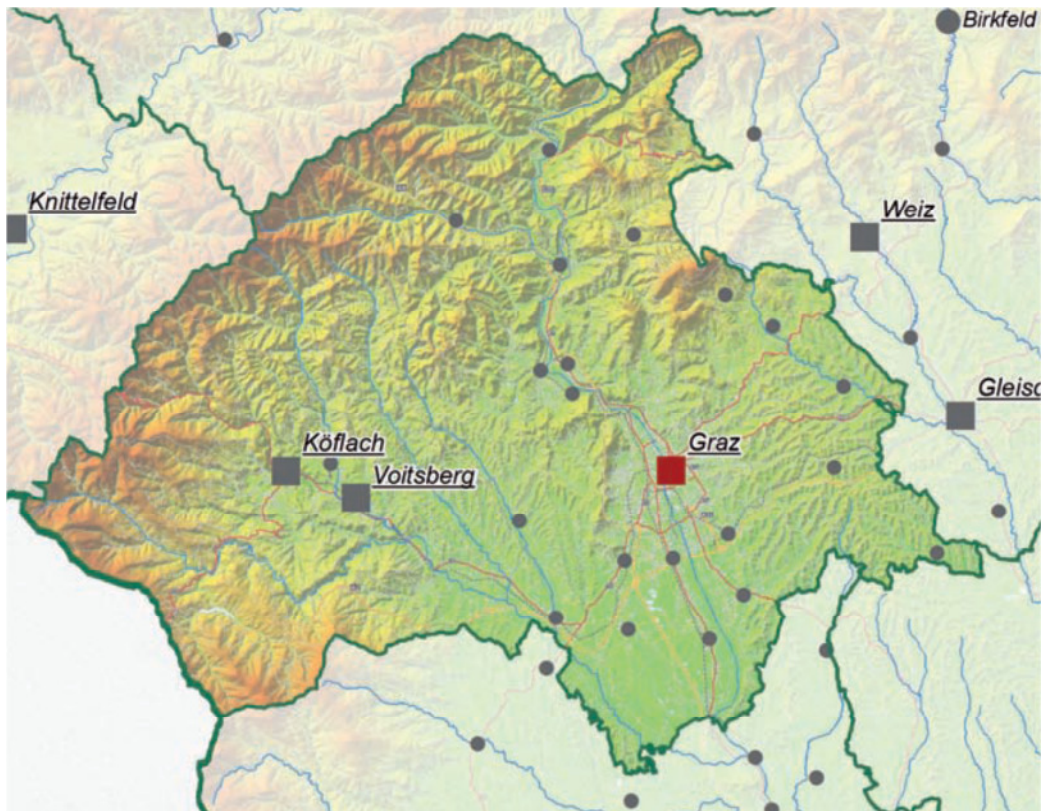
Die Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist im Anhang beigefügt. In dieser Prüfung werden die maßgeblichen Inhalte gem. StROG 2010 dargestellt und jene Änderungen in den Planungen (gegenüber den bisher rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogrammen) im Detail geprüft, welche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich nach sich ziehen können. Bei allen Prüfungen ist die Maßstabebene der Festlegungen im Entwicklungsprogramm zu berücksichtigen.



## 5 PLANUNGSGRUNDLAGEN UND METHODIK

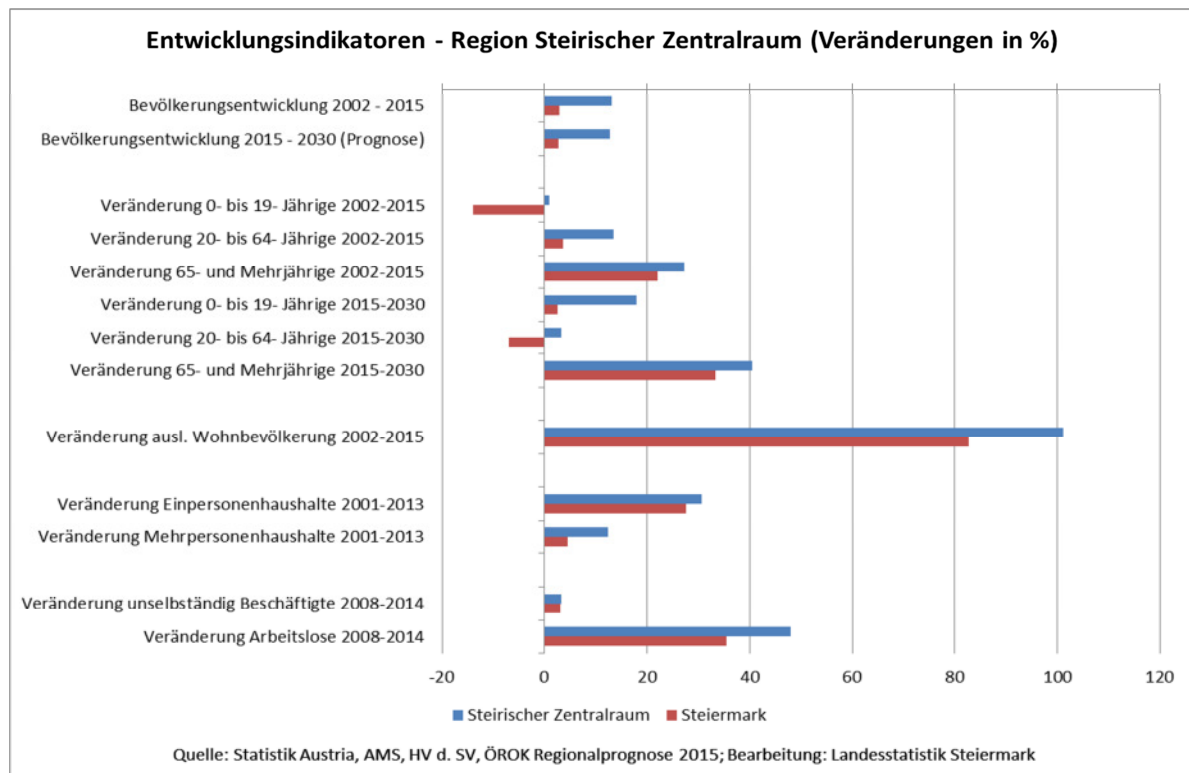
### 5.1 Die Region im Überblick

Die Region wird topografisch vom Grazer und Voitsberger Becken sowie von den Ausläufern der Alpen (Steirisches Randgebirge, Grazer Bergland) geprägt. Etwa 46% der Gesamtfläche sind dem Dauersiedlungsraum zuzurechnen, die Bevölkerungsdichte (Einwohner/innen pro km<sup>2</sup> Katasterfläche) liegt mit 250 weit über dem steirischen Durchschnittswert (74 EW/km<sup>2</sup>).



	Steirischer Zentralraum	Steiermark	Österreich
Einwohner/innen am 01.01.2015	473.006	1.221.570	8.584.926
Katasterfläche (KF) in km <sup>2</sup>	1.893	16.401	83.879
Dauersiedlungsraum (DSR) in km <sup>2</sup>	871	5.230	32.584
Anteil des DSR an der KF in %	46,0	31,9	38,8
Einwohner/innen pro km <sup>2</sup> KF	250	74	102
Einwohner/innen pro km <sup>2</sup> DSR	543	234	263

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark, A17 - Landes- und Regionalentwicklung



**Demografische Entwicklungen**

	Steirischer Zentralraum	Steiermark	Österreich
Bevölkerungsentwicklung 2002-2015 in %	13,1	2,8	6,5
durch Geburtenbilanz in %	0,1	-1,5	0,3
durch Wanderungsbilanz in %	13,0	4,3	6,2
Bevölkerungsentwicklung 2015-2030 in % <sup>1)</sup>	12,7	2,7	7,3
<b>Altersstruktur 01.01.2015 (Anteile in %)</b>			
0- bis 19-Jährige	18,3	18,4	19,6
20- bis 64-Jährige	63,8	61,9	61,9
65- bis 84-Jährige	15,4	16,8	15,9
85- und Mehrjährige	2,6	2,8	2,5
Durchschnittsalter (in Jahren)	41,9	43,4	42,3
<b>Anteil der ausländischen Bevölkerung am 01.01.2015 in %</b>			
	13,1	8,7	13,3
<b>Privathaushalte 2013</b>			
davon Einpersonenhaushalte (in %)	39,8	34,9	36,6
davon Mehrpersonenhaushalte (in %)	60,2	65,1	63,4
durchschnittliche Haushaltsgröße	2,14	2,29	2,25

Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015, Landesstatistik Steiermark

<sup>1)</sup> Gebietsstand 2013

Am 01.01.2015 lebten lt. Bevölkerungsregister in der Region Steirischer Zentralraum 473.006 Personen, davon 241.609 Frauen und 231.397 Männer. Dies entspricht 38,7% der gesamten steirischen Wohnbevölkerung. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Region Steirischer Zentralraum entspricht mit 13,1% in etwa dem österreichischen Vergleichswert (13,3%), liegt aber deutlich über dem steirischen Durchschnittswert (8,7%). Im Gegensatz zu den anderen steirischen Regionen hat sich in den vergangenen Jahren die Bevölkerung im Steirischen Zentralraum sehr dynamisch entwickelt. Zwischen 2002 und 2015 betrug der Zuwachs +13,1% und lag damit weit über dem steirischen Vergleichswert von +2,8% bzw. dem österreichischen von +6,5%. Für den Bevölkerungsanstieg ist vor allem die positive Wanderungsbilanz verantwortlich. Der Bevölkerungszuwachs durch Wanderungsbewegungen ist mit +13,0% weitaus höher als in den anderen Regionen bzw. als im Landes- (+4,3%) oder Österreichvergleich (6,2%). Die Geburtenbilanz ist von 2002 bis 2015 fast ausgeglichen (+0,1%).

In der ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2015 wird für die Region Steirischer Zentralraum auch für die nächsten Jahrzehnte ein Bevölkerungszuwachs prognostiziert. Zwischen 2015 und 2030 wird die Bevölkerungszahl um +12,7% wachsen, der geschätzte Zuwachs liegt damit weit über dem für die Steiermark insgesamt erwarteten Anstieg von 2,7%.

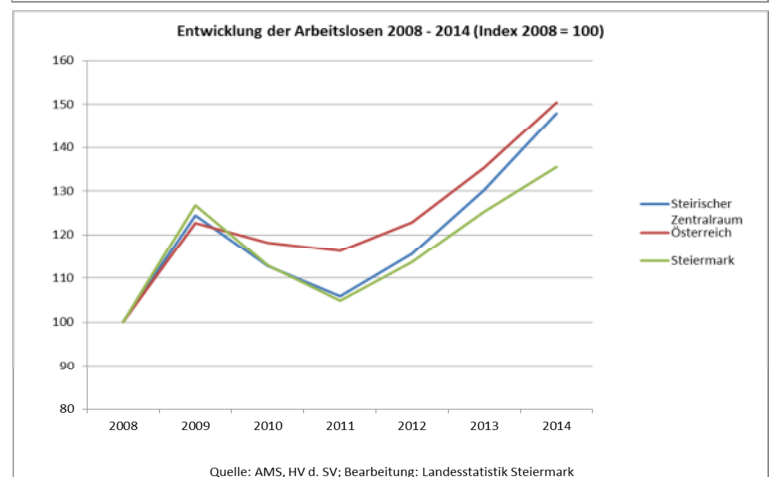
Dem österreichweiten Trend folgend, wird sich in den nächsten Jahren die Altersstruktur von den jüngeren zu den älteren Altersgruppen verschieben, in der Region Steirischer Zentralraum als Wirtschafts- und Arbeitszentrum und attraktivem Standort für jüngere Personen allerdings nicht in dem Ausmaß wie in den anderen steirischen Regionen. Wird die gesamte Region betrachtet, erhöht sich der Anteil der Über-65-Jährigen von 17,9% im Jahr 2015 auf 22,4% im Jahr 2030. Dieser Anstieg der älteren Personen in der Region führt zu strukturellen Veränderungen und neuen Herausforderungen. Das kann einerseits zu Problemen am Arbeitsmarkt führen (Arbeitskräftemangel) und stellt andererseits neue Herausforderungen vor allem für das Sozial- und Gesundheitssystem (deutlich mehr Senioren), aber auch für das Bildungssystem (weniger Kinder und Jugendliche) dar.

### Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Im Jahresdurchschnitt 2014 wurden im Steirischen Zentralraum 182.953 unselbständig Beschäftigte gezählt, was einem Anteil von 37,7% an den steirischen Beschäftigten entspricht. Auf den primären Sektor entfielen dabei 0,4% der gesamten Aktivbeschäftigung, auf den sekundären Sektor 20,5% und auf den Dienstleistungsbereich 79,1%. Damit unterscheidet sich die Wirtschaftsstruktur insofern von jener Österreichs, als hier der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse im Dienstleistungsbereich deutlich über dem österreichischen (73,7%) und dem steirischen (69,1%) Vergleichswert liegt.

Zwischen 2008 und 2014 ist die Zahl der unselbständig Beschäftigten in der Region um 3,2% und damit etwa gleich wie in der Gesamtsteiermark (+3,1%) und in Gesamtösterreich (+3,4%) gestiegen.

Im Jahr 2014 waren in der Region Steirischer Zentralraum insgesamt 18.824 Personen als arbeitslos gemeldet, davon waren 7.697 Frauen und 11.127 Männer.



Zwischen 2008 und 2014 hat die Zahl der arbeitslosen Personen in der Region um fast 48% zugenommen, wobei die Zunahme bei den Männern in etwa gleich hoch war wie bei den Frauen. Die Arbeitslosenquote von 9,3% im Jahresdurchschnitt 2014 – bei deutlich höherem Niveau der Männerarbeitslosigkeit – liegt über dem Landes- bzw. Österreichschnitt (7,9% bzw. 8,4%).

	Steirischer Zentralraum	Steiermark	Österreich
Unselbständig Beschäftigte 2014	182.953	485.159	3.503.400
Veränderung der Zahl der unselbständig Beschäftigten 2008 - 2014 in %			
	3,2	3,1	3,4
Unselb. Beschäftigte 2014 (Anteile in %)			
primärer Sektor	0,4	1,0	0,6
sekundärer Sektor	20,5	29,9	25,7
tertiärer Sektor	79,1	69,1	73,7
Arbeitslose 2014	18.824	41.858	319.357
Veränderung der Zahl der Arbeitslosen 2008 - 2014 in %			
	47,9	35,5	50,5

Quelle: AMS, HV d. SV, Landesstatistik Steiermark

<sup>1)</sup> Gebietsstand 2013

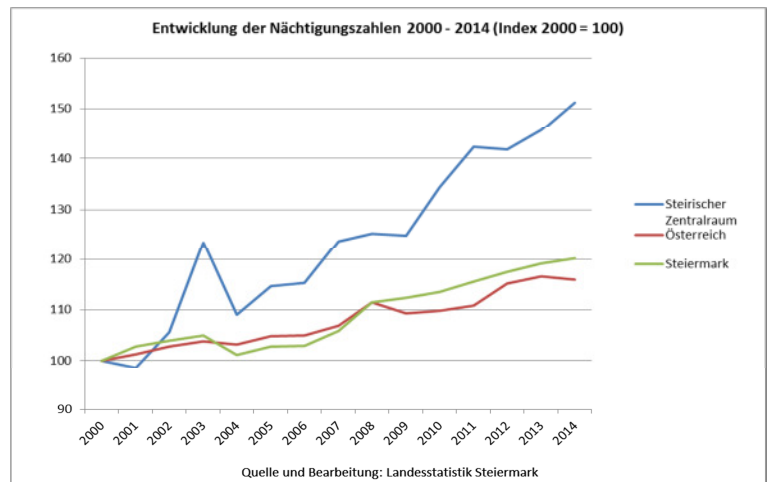
	Steirischer Zentralraum	Steiermark	Österreich
Arbeitsstätten 2013	36.731	100.574	693.673
davon mit weniger als 20 Beschäftigten	34.772	96.048	661.407
davon mit 20 bis 99 Beschäftigten	1.595	3.875	27.254
davon mit 100 und mehr Beschäftigten	364	651	5.012
davon primärer Sektor (in %)	10,0	22,6	15,3
davon sekundärer Sektor (in %)	9,5	10,9	11,2
davon tertiärer Sektor (in %)	80,5	66,5	73,5
Beschäftigte in Arbeitsstätten 2013	265.370	592.736	4.266.021
Unternehmensneugründungen 2014 <sup>1)</sup>	2.194	5.548	37.054
Gründungsintensität (je 1.000 Einwohner) <sup>1)</sup>	4,7	4,6	4,4
Steuerkraftkopfquote 2013	1.500	1.260	1.326
Anzahl Nächtigungen 2014	1.649.146	11.413.788	131.900.739
Veränderung der Zahl der Nächtigungen 2000 - 2014 in %			
	51,2	20,2	16,0

Quelle: Statistik Austria, Wirtschaftskammer,  
Landesstatistik Steiermark

<sup>1)</sup> Gebietsstand 2013

## Tourismus

In der gesamten Region werden mehr als 14% aller Nächtigungen der Steiermark registriert, wobei der überwiegende Teil auf die Tourismusregion Graz entfällt. Der Städtetourismus hat im vergangenen Jahrzehnt dynamische Zuwächse erzielt. Allein zwischen 2000 und 2014 ist es in der Region zu einem Nächtigungsplus von 51,2% gekommen. Durch diese durchwegs positive Entwicklung konnten im Kalenderjahr 2014 beinahe 1.650.000. Nächtigungen verzeichnet werden.



## Bildung und Soziale Infrastruktur

### Pflichtschulen (Schuljahr 2014/15)

Volksschulen	116
Hauptschulen / Neue Mittelschulen	53
Sonderschulen	8
Polytechnische Schulen	10
AHS-Unterstufe	20

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

### Weiterführende Schulen mit Matura (Schuljahr 2014/15)

AHS-Oberstufe	25
sonstige allgemeinbildenden Schulen	7
Berufsschulen	7
berufsbildende mittlere Schulen	18
sonstige berufsbildende Schulen	6
berufsbildende höhere Schulen	12

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

### Kindertagesheime (Schuljahr 2014/15)

Kindertagesheime	404
davon Krippen	117
davon Kindergärten	244
davon Horte	38
davon Altersgemischte Einrichtungen	5

Quelle: Statistik Austria, Landesstatistik Steiermark

### Pflegeeinrichtungen 2015 (Pflegeheime)

Pflegeeinrichtungen	61
Pflegedichte (Betten pro 1.000 EW im Alter von 75 und mehr Jahren)	109

Quelle: Amt d. Stmk. Landesregierung, A8 - FA Gesundheit und Pflegemanagement

## 5.2 Regionalplan

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Baulandausweisungen aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden gemäß dem digital verfügbaren Datenstand).

Im Plan „Landschaftsräumliche Einheiten“ werden die Teilräume gem. § 3 der Verordnung räumlich abgegrenzt.

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Ausmaß der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen.

Der Regionalplan und der Textteil liegen in der Abteilung 17 auf, bzw. sind auf der Homepage der Abteilung [www.raumplanung.steiermark.at](http://www.raumplanung.steiermark.at) unter „Die Regionen >> Regionale Entwicklungsprogramme“ zu finden.

### Flächenbilanz „Vorrangzonen“ (Anteil an der Gesamtfläche der Region)

Vorrangzone	Fläche in ha	Anteil in %
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	1.361	0,7
Rohstoffvorrangzonen	1.181	0,6
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	4.871	2,6
Grünzonen	14.692	7,8
<b>Summe</b>	<b>22.105</b>	<b>11,7</b>

### Flächenbilanz „landschaftsräumliche Einheiten“

Teilraum	Fläche in ha	Anteil in %
Bergland über der Waldgrenze und Kampfwalzone	1.073	0,6
Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	79.630	42,1
Grünlandgeprägtes Bergland	17.435	9,2
Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler	6.205	3,3
Außeralpines Hügelland	42.441	22,4
Außeralpine Wälder und Auwälder	3.622	1,9
Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	24.409	12,9
Siedlungs- und Industrielandschaften	13.967	7,4
Bergbaulandschaften	490	0,2
<b>Summe</b>	<b>189.272</b>	<b>100</b>

Zur gesamthaften Betrachtung der Raumentwicklung unter Einbeziehung weiterer raumrelevanter Faktoren wird auf den Digitalen Atlas des Landes Steiermark verwiesen.

### 5.3 Zentrale Einrichtungen, Dienstleistungen und Versorgung

In der Region Steirischer Zentralraum liegt die Landeshauptstadt Graz als dominantes gesamtsteirisches Versorgungszentrum. Darüber hinaus verfügt der Raum Voitsberg – Köflach über eine sehr gute Versorgungsinfrastruktur, die beiden größten Städte übernehmen daher auch die Funktion eines Regionalen Zentrums (gem. Landesentwicklungsprogramm).

Trotz der unterschiedlichen Größenordnung zeigt sich in beiden Zentralräumen eine intensive Stadt-Umland-Entwicklung. Im Raum Graz werden dazu bereits in unterschiedlichen Bereichen stadregionale Initiativen und Projekte durchgeführt. Die Gemeinden der „Kernraumallianz“ Voitsberg verfügen über eine langjährige Kooperationskultur.

In der Ebene unter der zentralörtlichen Einstufung als Regionales Zentrum verfügt die Region über eine Vielzahl an sog. Teilregionalen Zentren, die eine wichtige Versorgungsfunktion in der Fläche übernehmen.

Eine wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde nach dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenregelung) als landesweites Sachprogramm. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der so genannten "grünen Wiese") soll erschwert werden. Für die Planungsregion ergibt sich nachstehende Situation.

#### Planungsmethode

Zur Bestimmung von zentralen Orten und Teilregionalen Versorgungszentren erfolgte eine Zentralitätsberechnung auf Basis der Arbeitsstättenzählung und der EU-einheitlichen ÖNACE-Klassifikation zur Bestimmung der zentralen Orte in der Steiermark und in angrenzenden österreichischen Bezirken (REGIONAL CONSULTING, 2005). Diese Methodik wurde grundsätzlich weitergeführt und mit den aktuell verfügbaren Datengrundlagen durch die Landesstatistik Steiermark neu berechnet.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe eines "Teilregionalen Zentrums" liegt vor, wenn eine Gemeinde über überdurchschnittlich ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt. In Ausnahmefällen werden in der Region, insbesondere zur besseren Verteilung der zentralen Orte in den Planungsregionen, zusätzlich Gemeinden mit einer für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralen Einrichtungen ausreichend großen Einwohnerzahl als Zentrum festgelegt.

### 5.4 Siedlungswesen

Der Grazer Zentralraum weist eine landesweit herausragende Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung auf. Der Flächenverbrauch für Wohnen, aber auch Wirtschaft und Verkehr führt zu einem hohen Druck auf wichtige Freiflächen als Naherholungsräume der ansässigen Bevölkerung. Zwischen den Siedlungsgebieten finden sich im Grazerfeld intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der besonderen topographischen Lage der Stadt Graz kommt dem sog. Grüngürtel eine besondere Bedeutung für die Luftqualität und die lokalklimatische Situation zu.

In vielen Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung (Hügelland) besteht aufgrund der Nähe zum Arbeits- und Versorgungszentrum Graz ein hoher Nutzungsdruck auf Flächen für Wohnzwecke, wobei ausgeprägte Pendlerströme das Verkehrssystem in der Region stark belasten. Der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs kommt hier besondere Bedeutung zu.

Der Raum Voitsberg wird geprägt von der Beckenlage mit dem Hauptsiedlungsgebiet und den angrenzenden, sehr dünn besiedelten Hanglagen.

Im Gegensatz zur eindeutig definierten Siedlungsstruktur in Voitsberg bestehen im Grazer Umland häufig keine eindeutigen topographischen Begrenzungen für die Siedlungsentwicklung. Dies führt in vielen Fällen zu ungeordneter bzw. wenig effizienter Baulandentwicklung in dezentralen Lagen mit langfristig hohen Folgekosten für die öffentliche Hand. Maßnahmen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, wie z.B. die Konzentration auf bestehende Siedlungsschwerpunkte, kleinere Bauplätze, die Reduktion von Baulandüberhängen und eine sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen sind daher dringend erforderlich.

Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten.

Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung zu einer Zunahme der Kosten führen. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sind daher kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer fortschreitenden Zersiedelung entgegenzuwirken.

#### VORRANGZONEN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht sind eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren.

Unter Verdichtung werden eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufernden der Siedlungen (Zersiedelung) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren auch die Kosten für die technische und soziale Infrastruktur und erleichtern das Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm, etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung werden

- einerseits Siedlungsschwerpunkte (mit unterschiedlicher zentralörtlicher Einstufung)
- andererseits Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr

festgelegt.



Im Regionalplan wird der aktuelle Bestand an Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs ersichtlich gemacht. In der Umsetzung der örtlichen Raumplanung sind die jeweils aktuellen Daten zur Bedienungsqualität und somit zur Einstufung als Hauptlinie heranzuziehen.

### **Planungsmethodik**

Die Siedlungsschwerpunkte (Regionales und Teilregionales Zentrum, Siedlungsschwerpunkt) werden im Regionalplan nicht räumlich exakt abgegrenzt, sondern mittels (Stern-) Signatur dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (Größenunterschied) dargestellt. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen.

### **Ableitung der Siedlungsschwerpunkte im Regionalplan:**

Regionale Zentren und Nebenzentren werden aus dem Landesentwicklungsprogramm der Steiermark übernommen. Die Planungsmethodik zur Festlegung der Teilregionalen Zentren wird oben näher erläutert. Als Siedlungsschwerpunkte werden in den übrigen Gemeinden die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche herangezogen.

### **Ableitung der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs:**

Für die Definition der Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs ist die aktuelle Bedienungshäufigkeit der Haltestellen heranzuziehen. Als Hauptlinie gilt dabei eine Linie, an der Haltestellen einen 1-Stundentakt von Montag bis Freitag von 6 – 21 Uhr (auch in Ferienzeiten) aufweisen. Sofern Haltestellen einen durchschnittlichen 1-Stundentakt durch Kombination von Zug- und Busabfahrten erreichen, wird die Bahnlinie als Hauptlinie des öffentlichen Verkehrs dargestellt. Diese Bedienungsqualität ist nicht als Kriterium für den ÖV im Zusammenhang mit der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zu sehen; diese Bedingung gilt nur für die erhöhte Bebauungsdichte von 0,3 im Haltestelleneinzugsbereich.

### **Ableitung der Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr:**

Innerstädtische Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr wird im Regionalen Entwicklungsprogramm als Viertelstundentakt im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr definiert. Zur Ermittlung der entsprechend versorgten (Wohn-) Gebiete wird ein 300m- Radius um die Haltestellen herangezogen.

Wie bei den Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs (s.o.) werden die Bereiche im Regionalplan mit aktuellem Stand des Inkrafttretens der Verordnung ersichtlich gemacht, für die konkrete Umsetzung in der örtlichen Raumplanung sind jedoch die aktuellen Haltestellen zum jeweiligen (späteren) Planungszeitraum heranzuziehen.

### 5.5 Industrie und Gewerbe

Im Steirischen Zentralraum finden sich die landesweit hochrangigsten Industrie- und Gewerbestandorte, wobei neben der verkehrlichen Lagegunst die Nähe zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und den Verwaltungseinrichtungen als herausragende Faktoren zu nennen sind.

Darüber hinaus bietet die Region eine hohe Lebensqualität, ein umfangreiches kulturelles Angebot sowie ein breites Spektrum an Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten.

Aus Sicht der überörtlichen Raumplanung sind neben der konkreten Flächensicherung für geeignete Standorte für industriell-gewerbliche Nutzungen auch die weiteren Standortfaktoren zu berücksichtigen. So kommt dem Flughafen Graz, der inmitten von Siedlungsgebieten in der Gemeinde Feldkirchen bei Graz liegt, hohe Relevanz für die Standortattraktivität der gesamten Region zu. Der Ausbau der Schienenverkehrsnetzes (Koralmbahn, Semmering Basistunnel) eröffnet einen weiteren Schritt zur Internationalisierung der Wirtschaft im Steirischen Zentralraum.

In diesem Zusammenhang ist auch die ausgeprägte Freiraumsicherung im dicht besiedelten Raum zur Entwicklung der sog. weichen Standortfaktoren hervorzuheben.

Zusätzlich zur Nutzung der bestehenden Potentiale an industriell-gewerblichen Standorten ist ein konsequenter Einsatz an bodenpolitischen Instrumenten notwendig. So ist wesentliches Augenmerk auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten.

Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeignetsten Standorten sinnvoll. Im Zuge von Neuerschließungen können freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte z.B. nach oberösterreichischem Vorbild umgesetzt werden. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen, wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen werden reduziert.

Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion und zur Sicherung hochwertigster Betriebsstandorte werden im Regionalen Entwicklungsprogramm

- einerseits Regionale Industrie- und Gewerbestandorte
- andererseits räumlich definierte Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe

festgelegt.

#### **REGIONALE INDUSTRIE- UND GEWERBESTANDORTE**

Die Einstufung einer Gemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort erfolgt auf Basis eines vorhandenen überdurchschnittlichen Besatzes mit Industrie- und Gewerbebetrieben von regionaler Bedeutung und/oder eines hohen Entwicklungspotentials.

Zur Nutzung der bestehenden Chancen ist eine konsequente Ordnungsplanung (z.B. Freihaltung geeigneter Flächen, Schutz natürlicher Ressourcen im Umfeld und Beachtung möglicher Immissionsgefährdungen) erforderlich.

#### **VORRANGZONEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE**

Zur Sicherung und Freihaltung von potentiellen großflächigen Entwicklungsstandorten mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung werden im Regionalplan räumlich definierte Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Angrenzende Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind unter bestimmten Voraussetzungen als potentielle Erweiterungsflächen vorgesehen.

#### **Planungsmethodik**

Regionale Industrie- und Gewerbestandorte sind nicht im Regionalplan dargestellt, die Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind räumlich abgrenzt.

Bei der Vergabe des Prädikats "Regionaler Industrie- und Gewerbestandort" werden neben den Standortgemeinden der festgelegten Vorrangzonen auch Gemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben berücksichtigt.



Zur Abgrenzung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe wurden grundsätzlich die im Rahmen von RESTBUL (SCHRENK, REGIONALCONSULTING, 2005) identifizierten bzw. untersuchten hochrangigen Betriebsstandorte herangezogen. Die Bewertung der Betriebsstandorte in der Studie erfolgte dabei in einem zweistufigen Verfahren: Zuerst wurden auf regionaler Ebene Standorträume identifiziert, die überregionale Bedeutung aufweisen. Anschließend erfolgte eine Erhebung und Beurteilung konkreter Standorte innerhalb dieser Standorträume.

Diese Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungs- und Entwicklungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Grundwasser, Schutzgebiete) und auf ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen ein, die als überregional oder landesweit bedeutend bewertet werden.

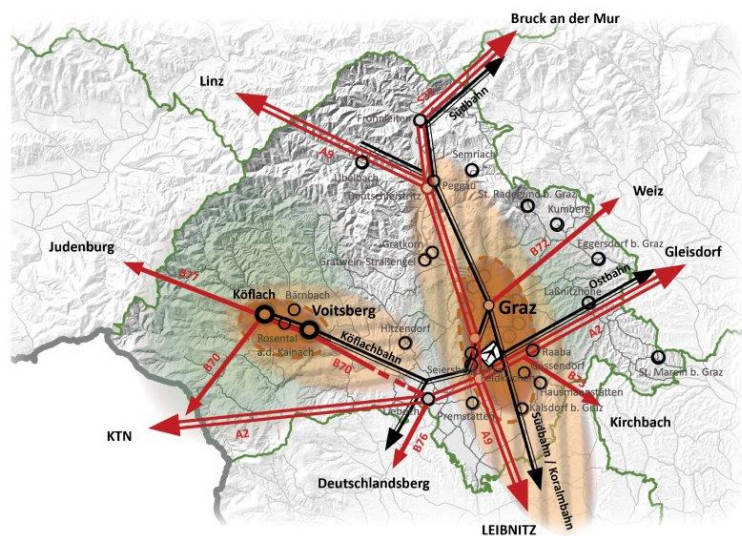
Im Zuge der Aktualisierung der bestehenden Regionalen Entwicklungsprogramme wurden in der Region Steirischer Zentralraum keine neuen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. In Einzelfällen wurden aufgrund der zwischenzeitlichen lokalen Entwicklungen Vorrangzonen in ihrer Ausdehnung reduziert.

## 5.6 Verkehr

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Zerschneidungswirkung und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten der Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur der Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen erfolgen, da nicht nur die Verkehrsnetze selbst, sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen (konzentrierte touristische Infrastruktur etc.) die Verkehrsstruktur der Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Die verkehrliche Lagegunst des Grazer Raumes beruht auf dem Schnittpunkt der A9-Pyhrnautobahn und der A2-Südautobahn. Regional führen verschiedene Landesstraßen in die umliegenden regionalen Zentren.

Durch den Bau der Koralmbahn rückt der Grazer Raum in den baltisch-adriatischen Korridor, da die bisherige Bahnverbindung von Wien über den Semmering in Richtung Oberitalien nördlich über Leoben und den Neumarkter Sattel nach Kärnten führte. Diese Veränderung im europäischen Bahnnetz stellt eine bedeutende Aufwertung des Standortes dar. Über die Steirische Ostbahn sind der Raum Gleisdorf und das Raabtal angebunden, die GKB erschließt die Südwest- und Weststeiermark.



Besonders wichtig für den Steirischen Zentralraum und darüber hinaus ist die internationale Anbindung über den Flughafen Graz. Aufgrund der Lage des Flughafens im Siedlungsgebiet ist hier eine besondere Sensibilität in der Raumentwicklung gegeben: einerseits sind mit dem Betrieb des Flughafens hohe Belastungen im Umfeld

unvermeidbar, andererseits ist eine Entwicklung und ein Ausbau des Flughafenbetriebes von umfassender Bedeutung für den Standort Steiermark.

### PLANUNGSKORRIDORE

Als Planungskorridore sind im Zentralraum im Bereich der Schiene der zweigleisige Ausbau der Südbahn und von Teilen der GKB-Linien sowie die langfristige Option zum zweigleisigen Ausbau der Ostbahn zu nennen.

Als konkrete Planungsabschnitte sind zusätzlich zu den Ersichtlichmachungen im Regionalplan zu nennen:

- zweigleisiger Ausbau der Steirischen Ostbahn: Graz Don Bosco – Raaba
- zweigleisiger Ausbau der GKB-Strecke: Graz Wetzelsdorferstraße – Bhf. Premstätten
- zweigleisiger Ausbau der ÖBB-Südbahn: Bhf. Werndorf – Hst. Lebring

Mit der Koralmbahn (Direktverbindung Graz – Klagenfurt) soll ein Schlüsselprojekt der "Neuen Südbahn/ Pontebbana-Achse" realisiert werden. Der erste Teil der Koralmbahn zwischen Graz und Gussendorf wurde realisiert und ist bereits in Betrieb.

Im Bereich der Straße sind im Regionalplan entsprechende Korridore wie z.B. die A9 – Begleitstraße eingetragen.

## 5.7 Land- und Forstwirtschaft

Die Region Steirischer Zentralraum wird landwirtschaftlich geprägt von den intensiv genutzten Talräumen, die unter besonders hohem Nutzungsdruck für andere (bauliche) Nutzungen stehen, den typischen Hügellandbereichen sowie der Landwirtschaft in höheren Hanglagen (z.B. im Bezirk Voitsberg).

Aufgrund des verstärkten Wettbewerbs innerhalb der Landwirtschaft (ausgelöst durch erhöhte Spezialisierung, Industrialisierung und Globalisierung), sowie des Verdrängungsdrucks durch Baulandwidmungen, Infrastrukturausbau und Rohstoffgewinnung kommt es immer mehr zum Rückzug der Landwirtschaft. Zusätzlich machen periphere Baulandwidmungen Verkehrswege und andere Infrastruktureinrichtungen notwendig, welche die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen zerschneiden und so deren rationelle Bewirtschaftung erschweren.

### LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONEN

Die Sicherung der insbesondere in den Talböden gelegenen landwirtschaftlichen Gunstlagen kann in der Regionalplanung durch Ausweisung und Freihaltung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, gewährleistet werden. Diese Flächen erfüllen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft im Alpenraum als multifunktionellem Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen und bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden. Darüber hinaus dienen sie der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften, etc.



Planungsmethodik

Basis für die Abgrenzung der bisherigen landwirtschaftlichen Vorrangzonen war ein GIS-Modell zur Erfassung der Leitfunktion Landwirtschaft (GRIESSER 1999). Darin wurden die Flächen nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Bodenkennzahl, Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und

Grünlandnutzung hin überprüft. Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell (über 180 für Grünlandwirtschaft) wurden vor Ort überprüft, und auf Orthophotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 ha Größe ein.

In einer Adaptierung dieses Modells wurden die Bodenklimazahlen als grundstücksbezogene Ergebnisse der Finanzbodenschätzung in das bestehende Modell integriert sowie eine Neugewichtung aller verwendeten Indikatoren der Nutzwertanalyse durchgeführt (IRUB, 2007).

Anhand der Ergebnisse aus der Adaptierung des Modells wurde eine Evaluierung der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen vorgenommen, welche unter Berücksichtigung der Örtlichen Planungen die Grundlage für etwaige Neuabgrenzungen der bisher festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen bildet.

## 5.8 Freiraumentwicklung/Landschaft

### BIOTOPSCHUTZ UND BIOTOPVERNETZUNG

Auf den für die Besiedelung besonders geeigneten Flächen herrscht starker Nutzungsdruck, bzw. sind die intensiv genutzten Talbereiche stark ausgeräumt. Deshalb sind die verbleibenden Retentionsräume und hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt besonders gefährdet. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend, eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Darüber hinaus sind von den Gemeinden in der örtlichen Raumplanung verschiedene Schutzgebiete gem. dem Stmk. Naturschutzgesetz zu berücksichtigen. Aktuelle Planungsgrundlagen sind beim Geoinformationsdienst des Landes Steiermark (GIS-Steiermark) abrufbar.

### WALDANTEIL UND WALDAUSSTATTUNG

Der Waldanteil in der Planungsregion liegt unter dem Durchschnitt der Steiermark. In den Talräumen stehen die verbliebenen Waldflächen unter hohem nichtforstlichen Nutzungs- und damit auch Rodungsdruck. Vor allem im Bereich des Grazer Feldes, aber auch in den anderen intensiv genutzten Talräumen ist die Waldausstattung gering.

Gerade in diesen Bereichen erfüllen Waldflächen wichtige Wohlfahrtsfunktionen wie Klima- und Grundwasserschutz. Zudem leisten diese Waldflächen einen wichtigen Beitrag für den Landschaftsschutz und in weiterer Folge für die Naherholung und den Tourismus.

### ÖKOLOGISCHE KORRIDORE

Die Planungsregion verfügt durch die intensive Nutzung der Achse Graz – Leibnitz insgesamt über keine gut ausgestatteten ökologischen Ost-West Verbindungen. Diese Situation wird verschärft durch die Fortsetzung der Infrastrukturtrassen Richtung Norden (Autobahn, Bahnlinie, Siedlungsgebiete). So sind etwa die Murauen als wichtiger Lebensraum nur mehr Richtung Süden entlang der Mur mit umliegenden Lebensräumen verbunden.

Das Offenhalten von günstig gelegenen Verbindungsachsen ist für die langfristig gesunde Entwicklung einer Population notwendig. Als erforderliche Breite von Korridoren zwischen verbauten Gebieten sollen rund 500 bis 1000 m angestrebt werden, um ein gutes Genflusspotenzial sicherzustellen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich dies durch die zielorientierte Gestaltung einer ökologischen Korridor-Mindestfunktion auch bei geringerer Breite sicherstellen. Bei entsprechender Gestaltung kann auch ein schmaler Korridor mit nur 250 - 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001).

In den neuen Waldentwicklungsplänen der Landesforstdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind unter dem Titel „Lebensraumkorridore“ weiterführende Informationen mit detaillierter Beschreibung und Darstellung einzelner Korridore enthalten.

### **KLEINKLIMATOLOGISCHE FREIHALTEBEREICHE**

Praxisorientierte Klimakarten für Zwecke der Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der Feinstaubsanierungsgebiete in der Steiermark. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich – insbesondere in Ballungsräumen – positiv auf die Luftqualität und somit auf das Wohnumfeld aus.

Für dicht bebaute Siedlungsgebiete ist die Frischluftzufuhr aus höhergelegenen Teilen der Region sowie aus Gebieten mit erhöhtem Waldanteil von großer Bedeutung. Die Sicherung der möglichst freien Durchlüftung entlang der Talschaften ist daher als Ziel in die überörtliche und örtliche Raumordnung zu integrieren.

### **LANDSCHAFTSRÄUMLICHE EINHEITEN**

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen, sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu landschaftsräumlichen Einheiten zusammengefasst sind (Grundlage: RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:100.000).

#### *BERGLAND ÜBER DER WALDGRENZE UND KAMPFWALDZONE*

Der Bereich über der Waldgrenze ist insgesamt sehr sensibel gegenüber Geländeänderungen oder baulichen Eingriffen. In der Region betrifft dies die höchstgelegenen Bereiche im Bezirk Voitsberg an der Grenze zu Kärnten.

#### *FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND*

Dieser Landschaftstyp ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Unter planerischen Gesichtspunkten ist dieser Landschaftstyp durch seine periphere Lage, seine geringe Besiedelung sowie durch den Rückzug der Landwirtschaft mit einer dadurch zunehmenden Verwaldung gekennzeichnet.

#### *GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND*

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete und durch eine angepasste Baukörpergestaltung bewahrt werden.

#### *GRÜNLANDGEPRÄGTE BECKEN, PASSLANDSCHAFTEN UND INNERALPINE TÄLER*

Diese Landschaftsräume befinden sich im Voitsberger Becken, im Murtal nördlich von Graz, im Übelbachtal und in den Randbereichen des Passailer Beckens. Sie weisen aufgrund ihres humiden Klimas und des Grundwassereinflusses trotz flacher und großer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, einen hohen Dauergrünlandanteil auf. Die Landschaftsstruktur zeigt sich stark menschlich überprägt und ist durch Siedlungen, Siedlungssplitter und vor allem Verkehrsinfrastrukturen stark zerschnitten. Im Murtal finden sich auch Rohstoffentnahmen (Schotterabbau).

#### *AUSSERALPINES HÜGELLAND*

Durch eine stark wechselnde Topografie entsteht ein sehr abwechslungsreiches und attraktives Erscheinungsbild dieses Landschaftstyps. Im Umfeld des Grazer Zentralraums besteht hoher Druck zur Wohnnutzung in attraktiven Lagen, z.B. auf den Riedelkämmen.

Neben einer fortschreitenden Zersiedelung und der damit einhergehenden Zerstückelung und Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guten Bonitäten besteht auch das Problem der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsböden.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich der Grundrissgestaltung und der Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauefüge des Hügellandes entsprechen.

### *AUSSERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER*

Die Nutzungsintensität der außeralpinen Wälder und Auwälder der Region ist sehr unterschiedlich. Die Wälder und Waldränder haben aus naturschutzfachlicher und kleinklimatischer Sicht sowie aufgrund des allgemein geringen Waldanteils eine große Bedeutung und unterliegen durch landwirtschaftliche Produktion, Rohstoffgewinnung und Siedlungsentwicklung einem hohen Nutzungsdruck und großen Nutzungskonflikten. Ganz besonders gilt das für die Murauen sowie die an die Siedlungsgebiete angrenzenden Waldbereiche.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Landschaftsraumes werden im Bereich der Murauen große Teile als Grünzone ausgewiesen.

### *ACKERBAUGEPRÄGTE TALBÖDEN UND BECKEN*

Bei den ackerbaugeprägten Talräumen handelt es sich im Freiland um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen.

Im Murtal liegen die ackerbaugeprägten Flächen auf den ursprünglichen Auwaldflächen und den daran anschließenden Terrassen, die durch grundwassertragende Schotter gekennzeichnet sind. Großflächige Schottervorkommen bilden die Grundlage für den Schotterabbau in Form von Nass- und Trockenbaggerungen.

Die ackerbaugeprägten Talböden und Becken weisen aufgrund der großen ebenen Flächen und der meist guten Infrastrukturausstattung aber auch ein hohes Attraktivitätspotenzial für eine Reihe von Bodennutzungen auf. Der größte Teil der Siedlungs- und Industrielandschaften in der Steiermark entwickelte sich in den ackerbaugeprägten Talräumen. Diese Nutzungen dringen vielfach in die Hochwasserabflussräume vor und erhöhen dort das Risikopotenzial bei Hochwässern. Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrsinfrastruktur, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Wohnnutzung konkurrieren auf den Flächen und erfordern ein besonderes hohes Maß an räumlicher Abstimmung.

### *SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN*

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. Es sind dies Verdichtungsräume, wobei Fließgewässer oft kleine Korridore durch die großteils versiegelten Flächen bilden. In vielen Fällen zeigen sich städtebauliche Probleme wie zunehmender Siedlungsdruck, bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen, hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, geringe Grünflächenausstattung und ein damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor Ort sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

Siedlungs- und Industrielandschaften haben einen sehr hohen Anteil an versiegelten und bebauten Flächen, die durch ein enges Netz von Straßen und Wegen miteinander verbunden sind. Der Landschaftsraum hat somit eine hohe Verkehrswegedichte und ist überwiegend mit einem guten öffentlichen Verkehrsnetz ausgestattet. Es werden private und öffentliche Dienstleistungen konzentriert angeboten, die auch der Versorgung der Bevölkerung in den umliegenden Landschaftsräumen dienen.

Durch die verschiedenen Entwicklungstrends der letzten Jahre zeigen sich in den einzelnen Siedlungs- und Industrielandschaften vermehrt städtebauliche Probleme wie:

- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung durch erhöhten motorisierten Individualverkehr
- Bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten entlang der Verkehrsachsen
- Attraktivitätsverlust mit Leerständen in den Zentren gegenüber uniformen Fachmarktzentren an der Peripherie.

### BERGBAULANDSCHAFTEN

Bergbaulandschaften sind Landschaften, in denen als Folge der großflächigen Entnahme von mineralischen Rohstoffen die Vegetation und der belebte Bodenhorizont abgetragen wurden. In der Steiermark werden diesem Landschaftstyp zwei Gebiete zugeordnet: die Kohlereviere um Köflach sowie der steirische Erzberg.

### VORRANGZONE GRÜNZONE

Der Grüngürtel rund um Graz sowie die Murauen bilden als großflächige Grünzonen das Grundgerüst eines regionalen Grünflächensystems.

Im Bereich von Grünzonen werden Wohlfahrtsfunktionen (Boden-, Arten-, Biotop-, Landschafts- und Grundwasserschutz sowie Kaltluftproduktion/Frischlufzubringung) erfüllt. Zudem erbringen diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (Retention oder Abfluss von Hochwässern). Im Zentralraum ist die Erholungsfunktion für die Bevölkerung der städtischen Gebiete als besonders wichtig einzustufen.

Die Grünzonen sind untereinander, soweit dies zur funktionalen Vernetzung erforderlich ist, durch die schematisch dargestellten Ökologischen Korridore vernetzt.

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung sollen die bestehenden Grünzonen zur Abschwächung von Isolationseffekten durch flächige und linienförmige Verbindungen ("Korridore") sowie durch ein System von Zusatzflächen ("Trittsteine") verdichtet und vernetzt werden. Nur wenn potenzielle Rückzugs- und Wiederausbreitungsgebiete miteinander verbunden sind, ist etwa der langfristige Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften gewährleistet.

### Planungsmethodik



Basis für die Abgrenzung der Grünzonen sind landschaftsräumlich und landschaftsökologisch wertvolle Bereiche, Natura 2000 Europaschutzgebiete im Dauersiedlungsraum, nationale und landesspezifische Schutzgebiete, abgegrenzte Hochwasserüberflutungsbereiche sowie aktuelle vorliegende Biotopkartierungen.

Darüber hinaus liegt eine landesweite Untersuchung der Funktionen Ökologie, Lebensraumvernetzung, Naherholung und Wohlfahrtsfunktion als Ergebnis des Projektes NATREG – Steiermark vor. Damit lassen sich regional bedeutsame Freiräume ausweisen bzw. die bestehenden Grünzonen fachlich evaluieren und argumentativ vertiefen.

Im Allgemeinen ist der Anteil an Flächen, die in der Planungsregion als Grünzonen ausgewiesen sind, vergleichsweise hoch. Begründet wird dies durch den hohen Nutzungsdruck (Gefährdungspotential) und die

besondere Bedeutung von Erholungsräumen im Nahbereich der dynamischen städtischen Siedlungsentwicklung.

## 5.9 Rohstoffgewinnung

Jede/r ÖsterreicherIn verbraucht im Jahr rund 12 Tonnen fester mineralischer Rohstoffe, das sind insgesamt über 100 Mio. Tonnen. Als mineralische Rohstoffe sind dabei zu verstehen: Sand, Kies, Naturstein, Kalk, Lehm, Ton, Mergel, Schiefer, Gips und Industriemineralien.



In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten ohne Konsequenzen nicht verzichtet werden. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings – selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten - zwangsläufig zu zumindest zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes sowie zu Belastungen von eventuellen AnrainerInnen. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Bergbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und damit der Umweltbeeinträchtigungen führt.

Insgesamt zeigt sich ein Konfliktpotential dieser Bereiche zu bestehenden Siedlungsgebieten, Naherholungsbereichen, Landschaftsbild und Gewässerschutz. Zur Sicherstellung eines geordneten Rohstoffabbaus unter Minimierung von negativen Auswirkungen für Wohnbevölkerung und Umwelt ist die Freihaltung entsprechender Abstandsflächen (300m-Bereiche) um Rohstoffvorrangzonen erforderlich.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes (Bundeskompetenz) zu sehen. So können – bewilligt durch das MinroG als Bundesgesetz – auch Abbauten in Gebieten getätigt werden, die nicht als Rohstoffvorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden.

Grundlage für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Rohstoffgewinnung sind die Ergebnisse des Rohstoffplanes Österreich (BMWJF) und des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark.

Die Lagerstätten werden entsprechend ihrer Wertigkeit und ihrem eventuellen Konfliktpotential (andere Materiegesetze wie Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc., Nähe zu sensiblem Bauland usw.) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung im Zusammenhang mit anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc.) unterzogen.

Mit Rohstoffvorrangzonen werden jene Flächen geschützt, deren Nutzung aufgrund hochwertiger Lagerstätten bzw. wegen eines relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotenzials hinsichtlich anderer Bodennutzungen oder wegen einer Minimierung der Umweltauswirkungen im Interesse des Landes steht. Die Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Der Schutz von ausschließlich bereits genehmigten Abbaugebieten ist daher nicht vorgesehen.

Die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen außerhalb von Rohstoffvorrangzonen wird darüber hinaus durch Festlegungen, welche die Freihaltung von Bebauung inkludieren (insbesondere Landwirtschaftliche Vorrangzonen), implizit umgesetzt.

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, in landwirtschaftlichen Vorrangzonen sog. Abbaugebiete gem. MinroG als Sondernutzung im Freiland festzulegen.

Um das Konfliktpotenzial möglichst gering zu halten und konzentrierte Abbaubereiche zu erhalten, ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Grünzonen bzw. in den Teilräumen „Außer-alpine Wälder und Auwälder“ und „Außer-alpines Hügelland“ unzulässig.

Die geordnete Nachnutzung der Abbaubereiche ist ein zentrales Anliegen der Raumplanung, da diese Nutzung den längsten Zeitraum umfasst. Die Art der Nachfolgenutzung hat entsprechend der Sensibilität des umliegenden Raumes zu erfolgen. Um bedeutende Entwicklungschancen zu nutzen, ist es erforderlich, bereits bei der Einreichplanung von Abbauvorhaben neben den technischen Anforderungen auch die organisatorisch/wirtschaftlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

### Planungsmethodik

Zur Evaluierung der bisher definierten Rohstoff-Vorrangzonen wurden vom BMWJF die Daten zum Rohstoffplan zur Verfügung gestellt. Die Sicherungswürdigkeit der einzelnen Lagerstätten für den Rohstoffplan

im geologischen und bergwirtschaftlichen Sinn wird primär durch den Wertinhalt (Qualität und Quantität) und die Bonität der Lagerstätten bzw. deren Bedeutung (lokal, regional, überregional) definiert.

Für die Evaluierung der bisher festgelegten Zonen wurden die Bereiche für Sand und Kies bzw. für feste Rohstoffe mit dem Rohstoffplan Österreich abgeglichen (nur hohe Wertigkeiten).

Als Vorrangzone werden nur große zusammenhängende Areale ausgewiesen. Bereits bestehende genehmigte Abbaue werden grundsätzlich nicht als Rohstoffvorrangzone festgelegt, da in diesen Fällen das Freihalten von anderen Nutzungen nicht mehr erforderlich ist.

## 6 Anhang und Anlagen zur Verordnung

- Umweltbericht. Der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellte Umweltbericht liegt als gesondertes Dokument bei.
- Anlage 1: Regionalplan (M. 1:50.000). Der Regionalplan liegt in 18 Teilblättern im Format DIN A3 mit Blattschnitt in einer gesonderten Mappe vor.
- Anlage 2: Landschaftsräumliche Einheiten (M. 1:100.000). Der Plan zu „Landschaftsräumlichen Einheiten“ liegt in 6 Teilblättern im Format DIN A3 mit Blattschnitt in einer gesonderten Mappe vor.